



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	WSA 1	MUK 1	RZ 1	PA 1	RR 84
TOP				6	5
Datum	03.03.2021	04.03.2021	10.03.2021	11.03.2021	18.03.2021

Ansprechpartner in der Sitzung:

Frau Gruß

Telefon: 0211/475-2354

**3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim
(Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)**

Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) in der Fassung dieser Vorlage.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Behörden und Stellen sind im Verfahren zu beteiligen (Verfahrensbeteiligte i.S.v. § 33 LPIG DVO). Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als zweckmäßig erweist.
3. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) ist entsprechend § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

gez. Birgitta Radermacher



Kurze Sachverhaltsschilderung:

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße zukünftig als Gewerbestandort für die Deckung des kommunalen Bedarfes und als Betriebserweiterungsfläche für die Firma Bayer zu nutzen. In der 3. Regionalplanänderung ist die Darstellung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen. Die Darstellung soll im direkten Anschluss an den an der Stadtgrenze zu Leverkusen bestehenden Gewerbestandort, der im Regionalplan bereits als GIB dargestellt ist, vorgesehen werden. Im betreffenden Bereich entfällt die bisherige Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Funktion als Regionaler Grünzug.

Gleichzeitig soll die innerhalb des GIB liegende Darstellung einer Schienentrasse um ca. 300 m zurückgenommen werden, um weiterhin die Einfahrtsituation in das Gebiet darzustellen. Die Möglichkeit einer Anbindung des Gebietes an das Schienennetz bleibt hierdurch gewahrt. Außerdem wird die Darstellung des Monbagesees als Oberflächengewässer im südlichen Bereich an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 3 beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Anlagen:

- Anlage 1: Zeichnerische Festlegungen RPD
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Umweltbericht
- Anlage 4: Beteiligtenliste



Anlage 1 – Zeichnerische Festlegungen

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)



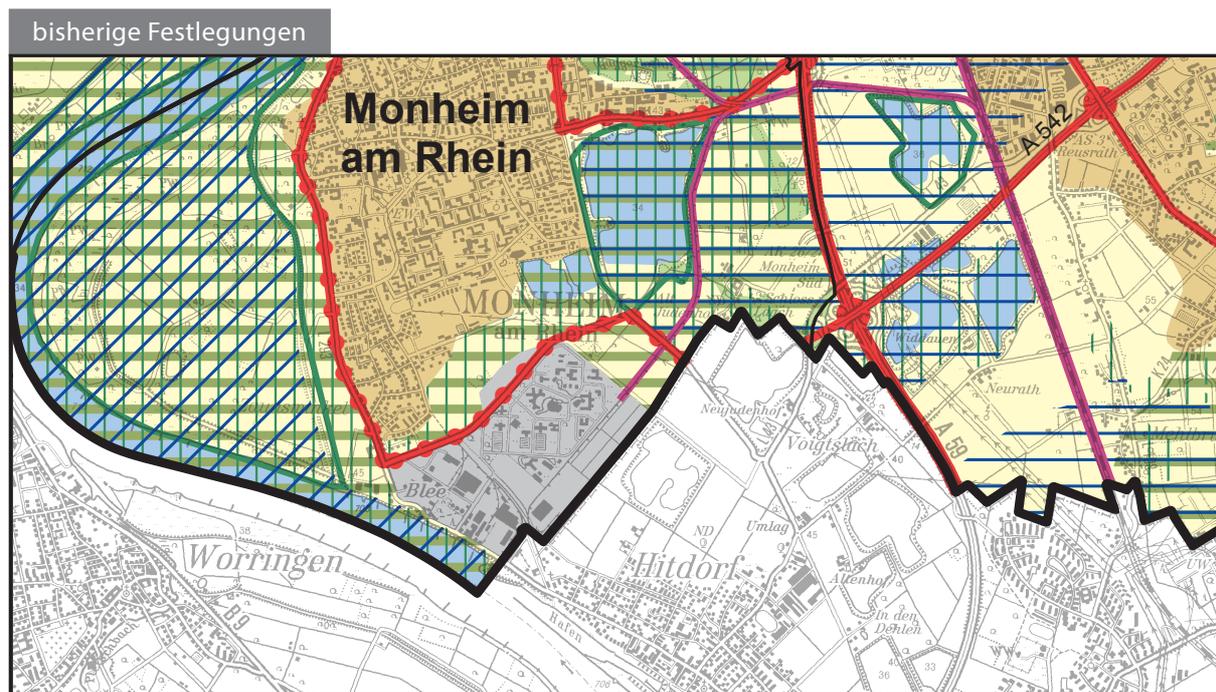
Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 331)

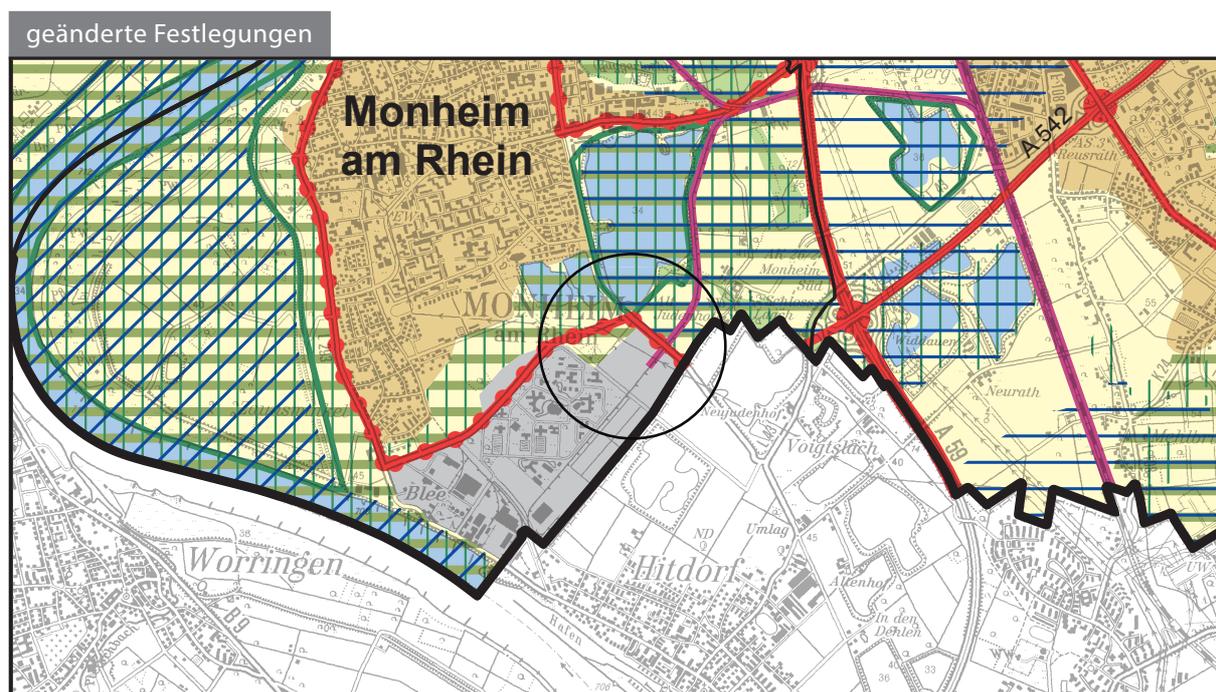
3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

Stand: Januar 2021



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)



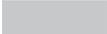
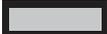
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

Legende¹ (Auszug)

1. entspricht auszugsweise der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334), soweit nicht anders gekennzeichnet

3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO

1. Siedlungsraum

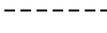
-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ab) bedingte ASB³
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) ASB für Gewerbe³
 -  bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen³
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
 -  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
 -  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen³

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Gewächshausanlagen³
 -  ec-3) Ruhehäfen³
 -  ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen³

-  ed) Windenergiebereiche
-  ee) Windenergievorbehaltsbereiche³

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
- d) Flugplätze
 -  dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr³
- f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen³
 -  fa) Tagschutzzone 1
 -  fb) Tagschutzzone 2
 -  fc) Nachtschutzzone
 -  g) Erweiterte Lärmschutzzonen³

Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsregion Düsseldorf
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze



Anlage 2 – Begründung

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Januar 2021



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Esther Gruß, Dietmar Axt (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Seite 331)

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region
Köln (Stadtgebiete Leverkusen und Köln)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung.....	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	6
3. Bisheriges Verfahren	8
3.1 Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG.....	8
3.2 Beratung durch den Regionalrat und Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein .	8
4. Umweltprüfung	12
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	12
4.2 Scoping	13
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung	13
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW	14
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW	14
5.2 Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs (RGZ)	18
5.3 Regionalplanerische Bewertung	25
6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	25

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße zukünftig als Gewerbestandort zu nutzen. Vorgesehen ist die Festlegung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat sich am 22.05.2019 für die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zur Änderung des Regionalplans ausgesprochen.

Im Bereich der Neufestlegung des GIB entfällt die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug. Zurzeit wird der Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um die einzige derzeit erkennbare Erweiterungsfläche für einen GIB in Monheim.

Die neue Festlegung schließt unmittelbar östlich an den bestehenden Gewerbestandort „Bayer Pflanzenschutzzentrum“, welcher im RPD ebenfalls als GIB dargestellt ist, an. Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 die Bauleitplanung für ein Gewerbegebiet nördlich der Alfred-Nobel-Straße abgeschlossen, welches ebenfalls als GIB im RPD dargestellt ist.

Der in Rede stehende Bereich war bereits Gegenstand der Prüfungen für eine zeichnerische Festlegung im Verfahren zur Aufstellung des RPD. Eine Festlegung im RPD wurde nicht vorgeschlagen, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke nicht gegeben war, da die Firma Bayer als Grundstückseigentümerin eine Flächenentwicklung abgelehnt hatte. Dies führte dazu, dass im Rahmen des RPD-Verfahrens in der Stadt Monheim gegenüber dem GEP99 kein zusätzlicher GIB dargestellt wurde. Der nun diskutierte Bereich stellt nach derzeitigem Kenntnisstand die letzte in Monheim verfügbare Erweiterungsfläche für gewerbliche Nutzungen dar, so dass darüber hinaus derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar sind.

Über die Alfred-Nobel-Straße und das Autobahnkreuz Monheim-Süd ist eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet. Die Stadt Monheim am Rhein beabsichtigt außerdem, durch den Neubau der sog. Nord-Süd-Spange eine Anbindung an die Opladener Straße und darüber an die Autobahnanschlussstelle Monheim herzustellen.

Die Stadt Monheim am Rhein beabsichtigt – neben der vorgesehenen gewerblichen Nutzung – ein zentral in der Stadt gelegenes Umspannwerk in den in Rede stehenden Bereich zu verlagern. Hierdurch wird die Neuordnung innerstädtischer Flächen ermöglicht, die derzeit für eine bauliche Nutzung nicht verfügbar sind. Der neue Standort des Umspannwerkes ist dabei so gewählt, dass die heutigen und künftigen Gewerbe- und Industriegebiete an das

rechtsrheinische Stromnetz angeschlossen werden können und damit die Versorgung der Gebiete zuverlässig gesichert ist. Die 100-kV-Leitung, die bisher noch aus dem in Rede stehenden Bereich südlich der Straßen Fahnenacker und Alfred-Nobel-Straße bis in die Hauptortslage von Monheim am Rhein hinein verläuft, wird dadurch entbehrlich. Die Anbindung der betreffenden Stadtteile an das Stromnetz soll zukünftig über Leitungen des Mittelspannungsnetzes unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.

Durch die Weiterentwicklung des Gewerbestandortes kann sowohl ein Großteil des kommunalen Bedarfes an neuen Gewerbeflächen gedeckt werden, als auch eine mögliche Betriebserweiterung für die Firma Bayer im engen räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Betrieb realisiert werden (vgl. hierzu Kapitel 2 Bedarfs- und Alternativenprüfung).

Der GIB ist an das Gleisnetz angebunden über eine Schienentrasse, die östlich des Monbagesees nach Norden führt und im Bereich der Opladener Straße in das Gleisnetz einmündet. Auf dem Gleisabschnitt erfolgt derzeit kein Schienenverkehr. Für den Trassenabschnitt wird derzeit über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken diskutiert. Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) zur Sicherung von nicht mehr genutzten Trassen (Ziel 8.1-11) ist die Trasse auf ihrem Abschnitt zwischen dem Abzweig im Norden an der Opladener Straße und dem GIB jedoch weiterhin vorzuhalten. An der Trassenfestlegung im Regionalplan einschließlich der benötigten Flächen für eine Einfahrt in den GIB wird daher festgehalten. Der Regionalplan verzichtet jedoch generell auf die zeichnerische Festlegung der schieneninfrastrukturellen Binnenerschließung von GIB. Die innerhalb des GIB liegende Festlegung der Schienentrasse wird daher um ca. 300 m zurückgenommen, sodass weiterhin lediglich die Einfahrtsituation in den GIB für eine Nutzung für schienenverkehrliche Zwecke dargestellt wird. Die Darstellung der Schienentrasse erfolgt als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG.

Außerdem soll im südlichen Randbereich des Monbagesees zur Klarstellung mit einer zeichnerischen Festlegung als Oberflächengewässer die faktisch bereits gegebene Bestandssituation nachvollzogen werden. Die Darstellung als Oberflächengewässer erfolgt ebenfalls als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG.

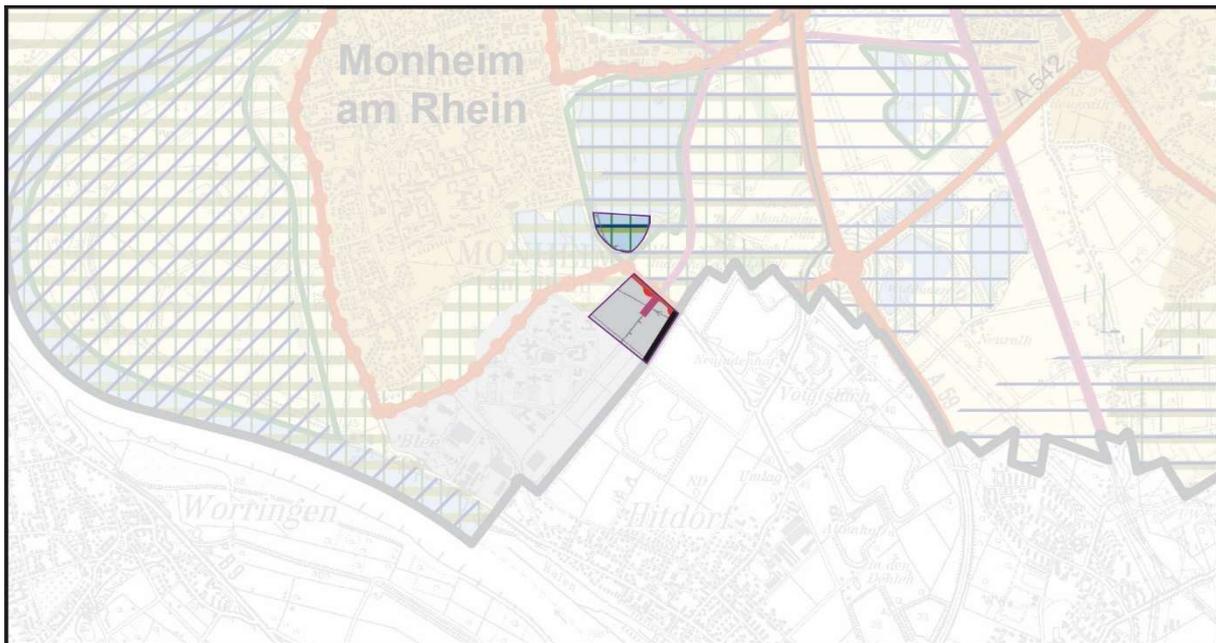


Abb. 1: Bereich mit den geplanten Änderungen

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 muss die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung gewerblich und industriell genutzter Flächen, bedarfsgerecht erfolgen.

Der Bedarf an Gewerbeflächen in Monheim am Rhein ist derzeit höher als das zur Verfügung stehende Flächenpotential. Einem Bedarf in Höhe von 42 ha standen zum Stichtag 01.01.2012 Entwicklungspotentiale in Höhe von 16 ha gegenüber. Im RPD wurde daher für die Stadt Monheim am Rhein ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Das Ziel 3 in Kapitel 3.1.2 des RPD sieht vor, dass die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden können. Die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings zum Stichtag 01.01.2020 werden dem Planungsausschuss in seiner Sitzung im März 2021 zur Kenntnis gegeben. Ausweislich dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die Stadt Monheim am Rhein weiterhin einen Fehlbedarf an Gewerbeflächen hat. Verfügbaren Entwicklungspotentialen in Höhe von insgesamt rund 17 ha steht demzufolge ein Bedarf in Höhe von 45 ha gegenüber. Dies bedeutet derzeit ein Gewerbeflächendefizit von ca. 28 ha.

Die Planung soll vor diesem Hintergrund in erster Linie der Deckung des kommunalen Bedarfes dienen. Die neuen Flächen sind aufgrund des Fehlbedarfs der Stadt Monheim am

Rhein im Bedarfskonto des RPD in jedem Fall bedarfsgerecht. Eine Aktualisierung des entsprechenden Wertes im Bedarfskonto in Tabelle 3.1.2.1 in den Erläuterungen zu Kapitel 3.1.2 des RPD erfolgt in einer späteren Regionalplanänderung, wenn weitere Verfahren in anderen Städten eine gesamthafte Überarbeitung der Tabelle erfordern. Im weiteren Verfahren (Regionalplanänderung, ggf. auch erst Bauleitplanung) ist es aber auch möglich, dass ein Teil der Flächen als Betriebserweiterungsfläche für die Firma Bayer gesichert werden soll. Diese Betriebserweiterungsfläche würde dann bis zu ihrer Bebauung im Siedlungsflächenmonitoring nur noch mit 50 % als Reserve angerechnet. Auch eine Nutzung als Betriebserweiterungsflächen wäre in jedem Fall sachgerecht, da der seitens der Unternehmen bzw. der Kommunen festgestellte Bedarf an betrieblichen Flächenreserven im Rahmen der regionalplanerischen Flächenkalkulation ohne inhaltliche Prüfung akzeptiert wird.

Alternativen zur hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnten darin bestehen, das Verfahren nicht durchzuführen oder die vorgesehene Festlegung anders bzw. kleiner zuzuschneiden oder anderweitig zu verorten. Mit dem gänzlichen Verzicht auf die Festlegung eines GIB (Nullvariante) wären jedoch die in Rede stehenden Planungsziele nicht zu erreichen. Durch einen anderen Flächenzuschnitt würde das Risiko einer Beeinträchtigung von Schutzgütern – insbes. des benachbarten Naturschutzgebietes am Monbagsee sowie der Belüftungssituation in den nördlich liegenden Wohngebieten – verringert. Es würde aber auch bedeuten, dass auf eine bedarfsgerechte Festlegung von GIB verzichtet würde. Im Verfahren zur Aufstellung des RPD wurde eine Darstellung deshalb nicht vorgeschlagen, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke damals nicht gegeben war, da die Firma Bayer als Grundstückseigentümerin – anders als heute – eine Flächenentwicklung abgelehnt hatte. Eine Möglichkeit zur Ausbildung eines neuen gewerblichen Schwerpunktes in vergleichbarer Größenordnung an anderer Stelle im Stadtgebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen oder würde zur Inanspruchnahme von Flächen mit höherer Sensibilität führen. Angesichts der Vorgabe einer bedarfsgerechten Siedlungsraumfestlegung, des Fehlens besserer Alternativstandorte sowie der Einschätzung, dass die Planung auf mit den umliegenden Schutzgütern verträgliche Weise gestaltet werden kann, erscheint eine Festlegung im vorgesehenen Flächenumfang von ca. 18 ha sachgerecht. Zu vertiefenden Ausführungen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung verwiesen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 3. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 14.08.2019 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 13.09.2019 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/201 vom 15.08.2019 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Beratung durch den Regionalrat und Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Die Sitzungsvorlage zur Fassung des Erarbeitungsbeschlusses für die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wurde dem Regionalrat erstmals zu seiner 80. Sitzung am 08.05.2020 vorgelegt. Der Regionalrat hat in dieser Sitzung die Beratung auf die nächste Sitzung im Juni 2020 vertagt.

Im Vorfeld der Sitzungen im Juni 2020 haben die CDU-Fraktion sowie die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Anträge gestellt, die eine Überprüfung bzw. Änderung der Planung zum Gegenstand haben.

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2020 sieht vor, der Stadt Monheim am Rhein vor der Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des GIB Alfred-Nobel-Straße aufzugeben ein Planungskonzept vorzulegen, in dem insbesondere dargestellt werden soll, an welche Stelle das innerstädtische Umspannwerk verlagert werden soll, ob das Umspannwerk in die Frischluftschneise verlegt werden kann und welche Auswirkungen eine Verlagerung in diese für die Frischluftversorgung hat, welche Betriebserweiterungsflächen an welcher Stelle erforderlich sind, wie die Erschließung erfolgen soll und wann eine Entwicklung der GIB Erweiterung in welchen Stufen erfolgen soll.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.05.2020 sieht vor, dass das Planänderungsverfahren für eine zeichnerische Festlegung mit gegenüber der Sitzungsvorlage verkleinertem Zuschnitt eingeleitet werden soll. Hierbei solle eine

Orientierung an der im Umweltbericht (Kapitel 3.7, „veränderter Zuschnitt“) enthaltenen Alternative mit einer Größe von 9 ha erfolgen. Auf diese Weise werde gegenüber einer 18 ha großen zeichnerischen Festlegung die Distanz zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhöht und die thermische Situation (Kaltluftvolumenstrom von Osten / Luftaustausch in der Ortslage) verbessert. Außerdem werden wasserwirtschaftliche Belange (GIB mit emittierendem Gewerbe in Nachbarschaft zu offenen Wasserflächen bzw. zu Trinkwasserschutzzonen IIB und IIIA) thematisiert.

Der Regionalrat bzw. der Planungsausschuss haben vor diesem Hintergrund im Juni 2020 nicht über die Planung beraten. In der Sitzung des Planungsausschusses am 18.06.2020 wurde ausgeführt, die Stadt Monheim am Rhein solle zunächst gebeten werden, ergänzende Angaben zum Erfordernis und Sachstand der Planung zu machen.

Die Stadt Monheim am Rhein wurde vor diesem Hintergrund um Stellungnahme gebeten. Sie teilt mit, dass ein städtebauliches Konzept – welches in der Regel im Maßstab 1:1000 oder sogar 1:500 erarbeitet werde – für den in Rede stehenden Bereich noch nicht vorliegt. Diese Ausarbeitungstiefe werde erst sukzessive über die Flächennutzungsplanung und dann die verbindliche Bauleitplanung erarbeitet. Dieser Arbeitsschritt umfasse u.a. auch die Planung der Erschließung und die Entscheidung über etwaige Bauabschnitte. Außerdem erfolge in diesem Rahmen die nähere Bestimmung der Art der gewerblichen Nutzungen – beispielsweise eine Staffelung der Nutzungsintensität im Übergang zu den umliegenden Freiraumbereichen sei in diesem Planungsschritt zu prüfen. Er könne erst erfolgen, wenn die Machbarkeit auf Ebene des Regionalplanes sichergestellt sei. Der Stadt sei aber grundsätzlich daran gelegen, zu einer auch für das Umfeld verträglichen Gestaltung der Planung zu kommen.

Grundsätzlich solle die Fläche zwischen dem Pflanzenschutzzentrum und der Straße Fahnenacker einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, die zu großen Teilen dem kommunalen Bedarf dient. Die Stadt befinde sich in intensivem Austausch mit dem Grundstückseigentümer, der Bayer AG, über die anteilige Größe des Bereiches, der für betriebseigene Zwecke benötigt wird. Ziel sei, einen deutlich überwiegenden Anteil des Bereiches für die Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfes zu verwenden. Der Bedarf an gewerblichen Flächen in Monheim am Rhein sei weiterhin konstant hoch und durch die derzeit ausgewiesenen gewerblichen Flächen nicht vollumfänglich zu bedienen (vgl. hierzu auch Kapitel 2 dieser Vorlage).

Gleichwohl werde durch die Planung der regionale Grünzug (vgl. hierzu auch Kapitel 5.2 dieser Vorlage) nicht beeinträchtigt, da mit diversen Maßnahmen darauf reagiert werde – bspw. durch den Erhalt des Wäldchens sowie der Grünflächen zwischen der nördlichen Grenze der vorgesehenen GIB-Festlegung und der Alfred-Nobel-Straße sowie durch eine

mögliche Rückversetzung der Zaunanlagen am Monbagsee und im Bereich zwischen dem Kleingarten „Auf der Heide“ und dem Gelände der Firma Bayer, um auf diesem Wege die Durchlässigkeit des Grünzugs insbesondere für vor Rheinhochwasser flüchtende Arten zu erhöhen. Grundsätzlich werde bereits abgestimmt, wie die Verbreiterung des „Fluchtkorridors“ ermöglicht und – in Abstimmung mit den übergeordneten Behörden – möglichst zeitnah umgesetzt werden kann. Eine abschließende planerische Festschreibung der Maßnahmen könne jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auch die Planungen im Umfeld (bspw. Ausgleichsfläche für die wohnbauliche Entwicklung „Im Pflingsterfeld“ zwischen dem Südrand der Hauptortslage und den Gewerbeflächen an der Alfred-Nobel-Straße) werteten den Grünzug weiter auf. Die bestehenden Ackerflächen würden zum Teil einer naturnahen Nutzung in Form eines Offenlandbiotops zugeführt und böten weitere Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten für die flüchtenden Arten.

Für das neue Umspannwerk sei ein Standort im Nordosten des GIB an der Alfred-Nobel-Straße vorgesehen (siehe Abbildung 2). Erst die Verlagerung des Umspannwerks aus der Stadtmitte zum Siedlungsrand ermögliche die dringend benötigte wohnbauliche Entwicklung „Im Pflingsterfeld“, welche durch die kreuzende Hochspannungsleitung derzeit behindert werde. Durch die Lage innerhalb des vorgesehenen GIB gehe mit dem Bau des Umspannwerkes keine zusätzliche Beeinträchtigung der Frischluftströme einher. Grundsätzlich weist die Stadt darauf hin, dass sie ein Interesse daran hat, den Standort für das neue Umspannwerk planungsrechtlich zu sichern, dass das Umspannwerk als Vorhaben, welches der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, aber auch ohne diese planerische Sicherung im Außenbereich zulässig ist (vgl. § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch). Im Sinne einer räumlichen Bündelung der vorgesehenen Nutzungen solle zwar eine Verortung innerhalb der vorgesehenen GIB-Festlegung erfolgen, jedoch könne das Umspannwerk auch ohne die vorherige Festlegung des GIB an diesem Standort geplant werden.

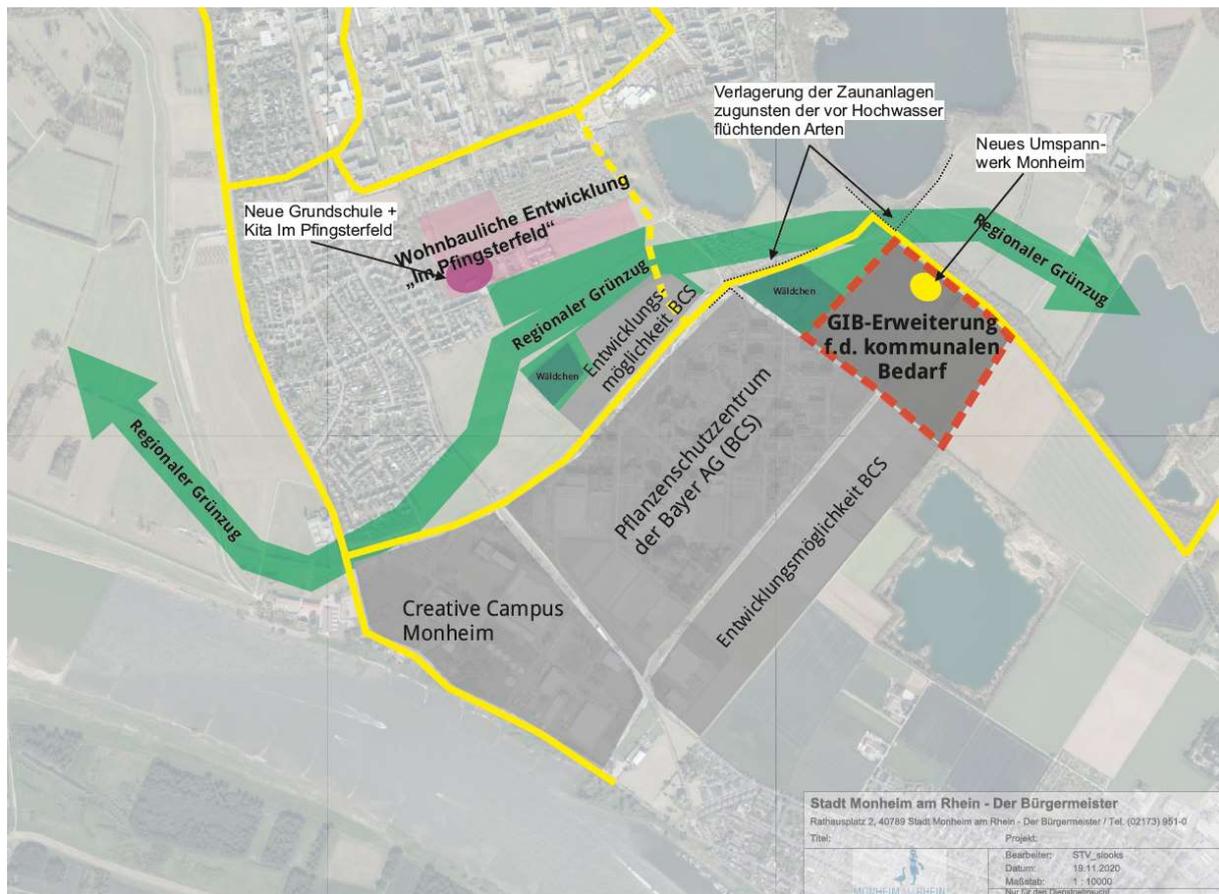


Abb. 2: Übersicht Entwicklung Monheim-Süd (Quelle: Stadt Monheim am Rhein)

Zu den Inhalten des Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.05.2020 wird – insbesondere bzgl. der klimatischen sowie naturschutzfachlichen Aspekte – auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung und ihre Bewertung in Kapitel 4.3 sowie auf die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs in Kapitel 5.2 dieser Vorlage verwiesen. Darin werden sowohl aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet als auch im Hinblick auf die thermische Situation in der Hauptortslage erhebliche Umweltauswirkungen konstatiert.

Bzgl. der im Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.05.2020 angesprochenen in Nachbarschaft zu dem in Rede stehenden GIB liegenden Wasserschutzzonen wird aus Sicht des Gewässerschutzes (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft) ausgeführt, dass in der Tat durch offene Seeflächen grundsätzlich ein Schadstoffeintrag aus der Luft stattfinden kann. Allerdings kann dies auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend festgestellt werden. Denn ein etwaiger Schadstoffeintrag würde insbesondere beeinflusst durch in älteren Seen ggf. vorhandene Kolmationsschichten (Ablagerung von Schwebstoffen, die sich über einen längeren Zeitraum am Seegrund bildet und den Transport von eingetragenen Schadstoffen verringert), durch die Hauptwindrichtung sowie die Art der vorgesehenen Gewerbebetriebe.

Die in Rede stehende GIB-Festlegung liegt vollständig außerhalb der umliegenden Wasserschutzgebiete, sodass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen (Genehmigungen, Verbote) hier nicht greifen. Aus wasserrechtlicher Sicht besteht im vorliegenden Fall kein besonderes Schutzregime. Für einen generellen Ausschluss jeglicher baulichen bzw. gewerblichen Nutzungen besteht somit keine Grundlage. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren besteht die Möglichkeit, die Planung auf nachfolgenden Planungsstufen auf eine mit den umgebenden Schutzgütern verträgliche Weise (z.B. hinsichtlich der zulässigen Betriebe verbunden mit geringeren Emissionen durch das GIB) zu gestalten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Stadt Monheim am Rhein einen nicht gedeckten Gewerbeflächenbedarf von 26 ha hat, welcher in das Bedarfskonto des RPD eingebucht wurde. Der RPD sieht vor, dass die im Bedarfskonto enthaltenen Flächenbedarfe im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung umgesetzt werden können. Eine Festlegung im RPD ist bisher nicht erfolgt, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke nicht gegeben war. Von dieser Verfügbarkeit ist nach Aussagen der Stadt Monheim am Rhein nun perspektivisch auszugehen. Besser geeignete Alternativstandorte sind derzeit nicht erkennbar.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsraum Düsseldorf – und insbesondere der Kreis Mettmann – eine relativ hohe Siedlungs- und Nutzungsdichte aufweist. Eine räumliche Nähe verschiedener Schutzgüter und baulicher Nutzungen ist damit gerade in diesem Raum oft gegeben. Die Stadt Monheim am Rhein ist ausweislich der voranstehenden Ausführungen für diese Problematik sensibilisiert und verfügt über Möglichkeiten, im Rahmen nachfolgender Planverfahren hierauf zu reagieren. Insgesamt sollte daher an der Festlegung des GIB in einer Größenordnung von ca. 18 ha festgehalten werden.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 14.08.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.09.2019 eingeleitet. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung wird bzgl. des Schutzguts Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Baggersee Monheim“ gesehen. Zu nördlich des Sees bestehenden Gewerbegebieten ist die Möglichkeit sich gegenseitig verstärkender Wirkungen nicht auszuschließen. Von einer darüberhinausgehenden Beeinträchtigung von umliegenden Strukturen des Biotopverbunds wird nicht ausgegangen.

Des Weiteren werden unter dem Schutzgut Luft / Klima voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die thermische Situation in der Hauptortslage beschrieben. Die Bebauung kann sich – im Zusammenwirken mit weiteren Planungen zwischen der Alfred-Nobel-Straße und dem Südrand der Hauptortslage Monheims– auf einen Kaltluftvolumenstrom auswirken, der auf den Südrand der Ortslage trifft.

Sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter, zeigen sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht. Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung verwiesen.

An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind dennoch festgehalten Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplanes Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kapitel 3.2.1 G1 RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Monheim am Rhein um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene; hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Grundsatz 3.2.1 Grundsatz 1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung beziehen. Einen solchen Bereich stellt in Monheim am Rhein die Hauptortslage dar. Aufgrund verschiedener Restriktionen (Rheinauen im Westen, Waldbereiche im Osten, GIB mit anschließendem Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Norden, RGZ mit relevanter Durchlassfunktion in West-Ost-Richtung im Süden) ist hier derzeit jedoch keine weitere Angliederung gewerblicher Bereiche möglich. Die vorgesehene Festlegung schließt jedoch an

einen bestehenden gewichtigen Gewerbestandort im Süden des Stadtgebietes an und trägt somit zu einer kompakten Siedlungsstruktur bei. Sie hat dabei einen im Vergleich zum Gesamtstandort untergeordneten Flächenumfang. Durch die Alfred-Nobel-Straße besteht eine erkennbare Grenze zum Freiraum. Somit werden die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum eingehalten.

Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 6.3.-1 LEP NRW Flächenangebot i.V.m. Kapitel 3.1.1 RPD Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Die in Rede stehende Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der Bedarfsberechnung für gewerbliche Flächen im Planungsraum mit dem Ziel, einen Beitrag zur Sicherung eines geeigneten Flächenangebots für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu leisten. Hierfür wird eine Festlegung mit direktem Anschluss an einen in Nutzung befindlichen GIB gewählt, welche durch die Alfred-Nobel-Straße sowie die im Nordwesten unmittelbar an den GIB angrenzende RGZ-Festlegung deutlich erkennbar vom Freiraum abgegrenzt ist.

Ziele und Grundsätze in Kapitel 3 LEP NRW Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung i.V.m. Kapitel 2.2 RPD Kulturlandschaft

Durch die 3. Regionalplanänderung sind keine regional- sowie landesbedeutsamen Kulturlandschaften betroffen.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue GIB wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen, der bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“). Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Die Möglichkeit eventueller thermischer Auswirkungen auf den nördlich des benachbarten Grünzuges anschließenden Siedlungsraum wird vor dem Hintergrund der aus planerischer

Sicht besten Alternative und einer verbleibenden Breite des RGZ im fraglichen Bereich von rund 600 m (vgl. Kap. 5.2) zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Kauf genommen.

Ziel 6.3-3 LEP NRW Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / Grundsatz 6.3-5 LEP NRW Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Entsprechend dem Ziel 6.3-3 erfolgt ein unmittelbarer Anschluss an einen vorhandenen GIB. Über die Alfred-Nobel-Straße erfolgt eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Mit der vorliegenden 3. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Der Grundsatz 7.1-1 beschreibt den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung des Freiraums bzw. der landwirtschaftlich genutzten Böden beiträgt. Die vorgesehene Festlegung trägt zur Deckung eines Gewerbeflächenbedarfs bei, der bisher nicht gedeckt werden konnte. Sie erfolgt somit flächensparend und bedarfsgerecht. Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD werden durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen.

Die Ziele 7.1-2 und 7.1-5 setzen sich u.a. mit spezifischen Freiraumnutzungen bzw. Regionalen Grünzügen auseinander. Nach Ziel 7.1-5 sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Auch hier wird von einer Vereinbarkeit mit den Vorgaben bzgl. der Regionalen Grünzüge ausgegangen. Hinsichtlich der diesbezüglichen standortbezogenen Prüfung wird auf das Kapitel 5.2 verwiesen.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW Oberflächengewässer / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Nach Grundsatz 7.4-2 sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Mit der zeichnerischen Festlegung des Monbagesees als Oberflächengewässer (Vorranggebiet) wird diesem Grundsatz entsprochen.

In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll nach Grundsatz 7.4-8 bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Der in Rede stehenden Bereich ist vollumfänglich von diesem Grundsatz betroffen. Zum größten Teil handelt es sich um einen potentiellen Überflutungsbereich; ein sehr untergeordneter Flächenanteil könnte von einem Extremhochwasser betroffen sein. Der in der Erläuterung zum Grundsatz 7.4-8 angesprochene Hinweis auf diese Risiken erfolgt im Regionalplan Düsseldorf in der Beikarte 4H – vorbeugender Hochwasserschutz. Über den korrespondierenden Grundsatz 2 in Kapitel 4.4.4 des RPD wird gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Eine Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren ist somit gewährleistet.

8.1-1 LEP NRW Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr

Die Festlegung wird umfasst durch die Alfred-Nobel-Straße, welche eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Mit dem unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet geht einher, dass eine infrastrukturelle Grundversorgung (Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel) im betreffenden Bereich bereits gegeben ist. Mit der zeichnerischen Festlegung der Schienenerschließung wird außerdem die Option einer entsprechenden Anbindung des GIB erhalten. Es handelt sich hierbei um eine Trassensicherung im Sinne des Ziels 8.1-11.

8.2-1 LEP NRW Grundsatz Transportleitungen

Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 sollen die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung wird diesem Grundsatz gerecht. Eine 100-kV-Leitung, die bisher noch aus dem in Rede stehenden Bereich südlich der Straßen Fahrenacker und Alfred-Nobel-Straße bis in die Hauptortslage von Monheim am Rhein hinein verläuft, wird durch die

Verlegung eines Umspannwerkes an die südliche Stadtgrenze entbehrlich. Im Plangebiet verläuft außerdem eine Gasversorgungsfernleitung, die jedoch in ihrem Bestand geschützt ist und auf die ggf. auch im Rahmen der Ausgestaltung der gewerblichen Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung eingegangen werden kann. Ggf. ist zu prüfen, ob hierfür bauleitplanerisch einzelne Nutzungen auszuschließen sind. Nördlich außerhalb des Plangebietes verläuft die noch nicht in Betrieb befindliche CO-Pipeline der Firma Covestro. Hierfür gelten die voranstehenden Aussagen zur Bauleitplanung in gleicher Weise.

Grundsatz 8.2-6 LEP NRW Regionale Fernwärmeschienen / Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Die landesplanerischen Vorgaben zur Kraft-Wärme-Kopplung (Grundsatz 10.1-4 LEP NRW) und zu regionalen Fernwärmeschienen (Grundsatz 8.2-6 LEP NRW) wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung eines bestehenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann auf die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgebaut werden und das Nutzungspotenzial für Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme in GIB vergrößert werden. Die Regionalplanung liefert damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch die nachfolgenden Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es vorliegend für weitere Detaillierungen zu früh, zumal hier auch ggf. konkurrierende Lösungen z.B. der solaren Strom- und Wärmeerzeugung denkbar sind (vgl. Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 LEP).

Fazit

Mit der Festlegung erfolgt ein Beitrag zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Monheim am Rhein. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 3. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den voranstehend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP wird gesehen.

5.2 Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs (RGZ)

Der Planungsausschuss des Regionalrats wurde auf Antrag der SPD-Fraktion bereits in seiner Sitzung am 12.09.2019 über die geplante 3. Änderung des Regionalplans informiert. In dieser Sitzung wurde darum gebeten, insbesondere zur Einschätzung der Wertigkeit des betroffenen Regionalen Grünzugs (RGZ) detailliertere Ausführungen zu machen und hierbei auch die auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen anschließenden Festlegungen von RGZ zu berücksichtigen.

Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich um Freiraumbereiche, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind (vgl. LPIG-DVO, Anlage 3). Nach Ziel 7.1-5 des LEP sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind.

Als Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Regionalen Grünzüge im RPD wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gemäß der LPIG-DVO

- siedlungsräumliche Gliederung,
- klimaökologischer Ausgleich,
- Erholung,
- Biotopvernetzung

herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte unter Zugrundelegung der den Regionalen Grünzügen zugeordneten Funktionen. Hierzu wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert und die durch die genannten Kriterien erfassten Bereiche zeichnerisch zusammengefasst. Das sich hieraus ergebende Flächengerüst wurde um die sich in Richtung der dargestellten Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume ergänzt bzw. in Richtung topographisch nachvollziehbarer Begrenzungen ausgedehnt, wenn hierdurch abgegrenzte Bereiche miteinander verknüpft und somit der räumliche Zusammenhang von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge untereinander gewährleistet werden konnte. Hieraus ergibt sich, dass sich innerhalb der Regionalen Grünzüge Teilbereiche mit unterschiedlichen Wertigkeiten hinsichtlich der einzelnen Funktionen differenzieren lassen. Nähere Ausführungen zum Konzept der Festlegung Regionaler Grünzüge im RPD können der Begründung zum RPD in Kapitel 7.2.6 entnommen werden.

Bewertung bzgl. der Funktionen des Grünzugs

Der Freiraum im Umfeld des im RPD dargestellten GIB Monheim ist Bestandteil des zentralen Grünzuges "Rheinauen". Dieser dient großräumig gleichermaßen der Naherholung, der Siedlungsgliederung und der Biotopvernetzung. Als Teilabschnitt erstreckt sich dieser Grünzugabschnitt zwischen Rheindorf (Stadt Leverkusen) im Süden und Hellerhof (Düsseldorf) im Norden. Der Grünzug ist in diesem Abschnitt besonders geprägt durch zahlreiche ehemaligen Abgrabungsgewässer, die das ansonsten durch großflächige

Ackernutzungen bestimmte Landschaftsbild deutlich mitprägen. Zur näheren Einschätzung der Bedeutung der anvisierten Festlegung für den RGZ werden daher nachfolgend die voranstehend genannten Funktionen besonders betrachtet:

1. Funktion siedlungsräumliche Gliederung: Der für die Festlegung als GIB vorgesehene Bereich befindet sich im Süden von Monheim am Rhein südlich der Alfred-Nobel-Straße an der Grenze zu Leverkusen. Weiter im Südwesten zwischen der Alfred-Nobel-Straße und dem südlichen Monheimer Siedlungsrand schließt ein Freiraumkorridor an, der Breiten von z.T. unter 100 m aufweist, was bereits aktuell als erhebliche Einengung der Freiraumverknüpfung nach Südwesten zum Rhein hin einen erheblichen Konflikt darstellt. Die Engstelle und die Nähe der angrenzenden Nutzungen (Verkehr, Wohn- und Gewerbeflächen) schränken die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich bereits deutlich ein. Der nun in Rede stehende Bereich schließt südöstlich an diesen verengten Freiraumkorridor an und steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Hauptachse des in nord-südlicher Richtung verlaufenden Rheinauen-Grünzuges westlich der A 59. Im direkten Anschluss an die in Rede stehende Festlegung verbleiben jedoch Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen in Höhe von ungefähr 550 m (Richtung Leverkusen) bis 600 m (Richtung Monheim).

Die Fläche besitzt daher aktuell für die Siedlungsgliederung keine besondere Bedeutung, da es sich nicht um eine zwischen nah benachbarten Siedlungsbereichen gelegene Engstelle handelt. Bei Entwicklung eines GIB an dieser Stelle würde sich künftig jedoch eine hohe Bedeutung der dann verbleibenden Freiraumbereiche ergeben.

2. Funktion Klimaökologischer Ausgleich: Der Bereich des vorgesehenen GIB ist derzeit überwiegend durch ein Freilandklima geprägt. Dieses kann tagsüber eine starke bis extreme thermische Überwärmung aufweisen (gefühlte Temperatur 35 - 41°C und höher). Die nächtliche thermische Ausgleichsfunktion auf den Grünflächen ist jedoch hoch bis sehr hoch.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Betroffenheit in klimatischer Hinsicht ist der südliche Ortsrand der Hauptortslage Monheim am Rhein besonders zu betrachten. Dieser Bereich weist derzeit z.T. starke thermische Belastungen bzw. eine weniger günstige thermische Situation auf. Der in Rede stehende GIB liegt im Wirkungsbereich eines Kaltluftvolumenstroms hoher Intensität ($>1500 \text{ m}^3/\text{sek}$ - $>1900 \text{ m}^3/\text{sek}$), der nachts die dortigen Wohngebiete erreicht. Die dieser Bewertung zugrundeliegende Klimaanalyse des LANUV unterscheidet zwischen Kaltluftvolumenströmen mittlerer, hoher und sehr hoher Intensität. Es kann angenommen werden, dass der Bereich somit am südlichen Siedlungsrand von Monheim am Rhein zum Ausgleich wärmebedingter bioklimatischer Belastungen beiträgt (Kaltlufteinwirkungsbereich). Der nördlich gelegene ASB ist zudem durch Klimawandel-Vorsorgebereiche gekennzeichnet. Dies sind thermisch belastete Siedlungsgebiete, für die erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine ungünstige Veränderung der Bewertung zur Folge haben

wird. Insgesamt besteht somit durch den neuen GIB im nördlich gelegenen ASB das Risiko einer Verschlechterung des Luftaustauschs bzw. der bereits ungünstigen thermischen Situation. Entsprechend der Flächeninanspruchnahme durch den GIB reduziert sich zudem die Fläche von siedlungsnahen Freiraumbereichen, die als klimaökologische Ausgleichsräume von der Bevölkerung aufgesucht werden können.

Vor dem Hintergrund seiner Klimaanalyse NRW hat das LANUV eine Karte mit Planungsempfehlungen für die Regionalplanung erstellt, in der für Bereiche, die klimaökologische Funktionen oder Funktionsstörungen mit überörtlicher bzw. regionaler Bedeutung aufweisen dargelegt wird, ob eine regionalplanerische Steuerung in Bezug auf bestimmte Bereiche und ihre klimaökologischen Funktionen als geboten angesehen wird. Diese Karte enthält für das südliche Monheimer Stadtgebiet keine Planungsempfehlungen.

Insgesamt kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Bebauung des in Rede stehenden GIB Auswirkungen auf die thermische Situation im nördlich gelegenen ASB (nördlich der Baggerseen / „Berliner Viertel“) haben kann. In der Gesamtbetrachtung lassen sich für den neuen GIB selbst durch die zu erwartende erstmalige Bebauung eine weniger günstige thermische Situation und für die nördlich liegenden Siedlungsbereiche ggfs. Verschlechterungen der Situation prognostizieren. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zwischen der vorgesehenen Neufestlegung und dem nördlich liegenden Siedlungsraum der Regionale Grünzug als ein von Bebauung freigehaltener Freiraumkorridor mit einer Breite von rund 600 m (an der engsten Stelle) bestehen bleibt und dass überdies über eine angepasste städtebauliche Struktur (z.B. Ausrichtung der Baukörper) auf Ebene der Bauleitplanung klimatische Belange Berücksichtigung finden können. Eine vollständige Unterbrechung der im Wesentlichen aus Südosten kommenden Kaltluftströme ist daher nicht zu erwarten, und auch in Ost-West-Richtung bleibt die Durchlässigkeit des RGZ erhalten, so dass grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewahrt bleibt. Hinsichtlich dieses Aspekts erscheint daher ein Festhalten an der Festlegung vertretbar.

Zur Betroffenheit des Schutzgutes Luft / Klima wird darüber hinaus auf den Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung verwiesen.

- 3. Funktion Naherholung / Landschaft:** Der in Rede stehende Bereich liegt in einer Entfernung von rund 500 m zum nächsten Wohngebiet. Er liegt somit im Einzugsbereich für die siedlungsbezogene Naherholung und ist derzeit an zwei Seiten umfasst von Verkehrswegen, die auch für den Freizeitverkehr geeignet sind (Alfred-Nobel-Straße mit begleitendem Radweg sowie Feldweg „Heide“). Kleinere Gehölzstrukturen grenzen unmittelbar an die Fläche an. Der Bereich selbst ist allerdings strukturarm und hat nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Zur aktuellen Intensität der Nutzung des Bereiches für die siedlungsbezogene Naherholung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Angesichts der derzeitigen schlechten Ausstattung des Raumes mit

natürlichen Elementen und wenig ausgeprägter Erholungsinfrastruktur ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Fläche für die landschaftsbezogene Erholung im Wesentlichen in ihrer grundlegenden Funktion als Durchgangsraum bzw. als Bewegungsraum besteht.

- 4. Funktion Biotopvernetzung:** Flächen des Biotopverbundes von besonderer oder herausragender Bedeutung sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Da keine Biotopverbundfläche direkt betroffen ist, ist die Funktion für den zur Änderung vorgesehenen Abschnitt des RGZ somit nicht direkt relevant.

Der Bereich liegt jedoch zwischen zwei Biotopverbundflächen (Baggerseen nördlich und südlich auf Leverkusener Gebiet) von herausragender Bedeutung. Diese bieten u.a. wichtige Rast- und Überwinterungsflächen für Wasservögel sowie Lebensräume für Amphibien und Insekten, die hier störungsarme Rückzugsräume finden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zwischen den Seen Austauschbeziehungen der in diesen Biotopverbundflächen vorkommenden landgebundene Tierarten gibt. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Austausch auch über die nordöstlich anschließenden Felder (zwischen Alfred-Nobel-Straße und Laacher Hof), die von der Planung nicht betroffen sind, erfolgt. Dort bleiben auch Gehölzstrukturen unberührt, denen gemäß dem LANUV-Fachbeitrag die Funktion als Verbindungsfläche zukommt. Für flugfähige Tiere ist entscheidend, ob die zukünftigen Nutzungen eine Barrierewirkung (baulich oder nicht-stofflich) entfalten. Dies ist jedoch abhängig von der Ausgestaltung der zukünftigen Nutzungen und daher auf der Ebene der nachfolgenden Planungsebenen näher zu betrachten.

Neben den geschilderten Strukturen in nord-südlicher Ausdehnung, ist der in ost-westlicher Richtung parallel zur Alfred-Nobel-Straße verlaufende Bereich des RGZ zu betrachten, in dem eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung liegt. In diesem Bereich kann für landgebundene Säugetiere, die bei einem Rheinhochwasser überschwemmungsfreie Bereiche aufsuchen, eine Verbindungsfunktion nicht ausgeschlossen werden. Derzeit ist diese Funktion durch bestehende Einzäunungen der dortigen Nutzungen (Kleingartenanlage, Betriebsgelände der Firma Bayer, Einzäunung des Monbagsees) gestört. Zwischen der südlichen Spitze des Monbagsees und der nördlichen Grenze des vorgesehenen GIB kann hier für die Passage landgebundener Tiere eine Engstelle entstehen, der durch entsprechende Gegenmaßnahmen seitens der Stadt Monheim am Rhein entgegengewirkt werden soll. Um die Funktionalität des Grünzugs in Ost-West-Richtung auf ganzer Länge zu stärken, beabsichtigt die Stadt Monheim am Rhein verschiedene Maßnahmen (siehe hierzu nachfolgend „Stärkung der Funktionen des Grünzugs“). In seiner gesamten Ausdehnung – einschließlich der Wasserfläche des Monbagsees – weist der Regionale Grünzug in diesem Bereich in Ost-West-Richtung jedoch auch zukünftig mit einer verbleibenden Breite von rund 600 m zwischen dem neuen GIB und dem nördlich bestehenden ASB eine nicht unerhebliche

Breite auf. Im Planungsraum wird davon ausgegangen, dass die Funktion der Vernetzung und Durchgängigkeit in der Regel gewahrt wird, wenn eine Mindestbreite von rund 500 m gegeben ist.

Zusammenfassend ist somit eine Funktion des Bereichs für die Biotopvernetzung nicht auszuschließen. Von einer insgesamt erheblichen Beeinträchtigung von Strukturen des Biotopverbundes im Umfeld des zur Festlegung vorgesehenen GIB ist jedoch nicht auszugehen.

Zusammenfassend ist für den Regionalen Grünzug in Gänze festzuhalten, dass mit der Planung zwangsläufig Beeinträchtigungen seiner Funktionen einher gehen, dass aber der großräumige Freiraumzusammenhang erhalten bleibt und mögliche Auswirkungen der GIB-Festlegung auf die einzelnen Funktionen entweder auf die direkte Flächeninanspruchnahme begrenzt sind oder ansonsten durch die verbleibenden Freiraumbereiche aufgefangen werden können, sodass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ erhalten bleibt.

Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln

Der für eine neue GIB-Festlegung vorgesehene Bereich liegt im Süden der Stadt Monheim am Rhein. Er grenzt unmittelbar an das Gebiet der Stadt Leverkusen (Regierungsbezirk Köln) an. Daher wurde die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln in die Vorüberlegungen zum Entwurf eingebunden. Hierzu fand zum einen eine Begehung vor Ort statt; zum anderen wurde die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Hierbei wurden gegen die avisierte GIB-Festlegung keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht im Hinblick auf Auswirkungen auf Regionale Grünzüge im Gebiet der Stadt Leverkusen geäußert. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die an die avisierte GIB-Erweiterung angrenzenden Bereiche sowohl im geltenden als auch in der Konzeption des neuen Regionalplans Köln als Regionale Grünzüge vorgesehen seien. Es wird grundsätzlich angeregt, die weitere Freirauminanspruchnahme auf das unabdingbare Maß zu begrenzen, da sowohl Monheim am Rhein als auch Leverkusen bereits sehr hohe Anteile an Siedlungs- und Verkehrsfläche aufweisen. Die vorgesehene GIB-Erweiterung werde hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowohl auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden RGZ-Korridor als auch auf Freiraumvernetzungen zum Rhein im RGZ nördlich von Leverkusen-Hitdorf aber als relativ verträglich angesehen, da sie diese zentralen Elemente des Grünzugsystems vergleichsweise wenig betreffe. Unter Vernetzungsaspekten sei vielmehr eine Aufweitung des Korridors südlich von Hitdorf wünschenswert.

Die Aussage bezüglich des Korridors nördlich von Hitdorf bezieht sich auf einen Teilbereich des auf Monheimer Stadtgebiet bereits dargestellten GIB zwischen dem derzeit in Nutzung

befindlichen Gewerbegebiet und der Stadtgrenze, welcher nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung ist. Dieser Bereich wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und wird aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Auf absehbare Zeit ist eine Bebaubarkeit dieses Bereiches nicht zu erwarten.

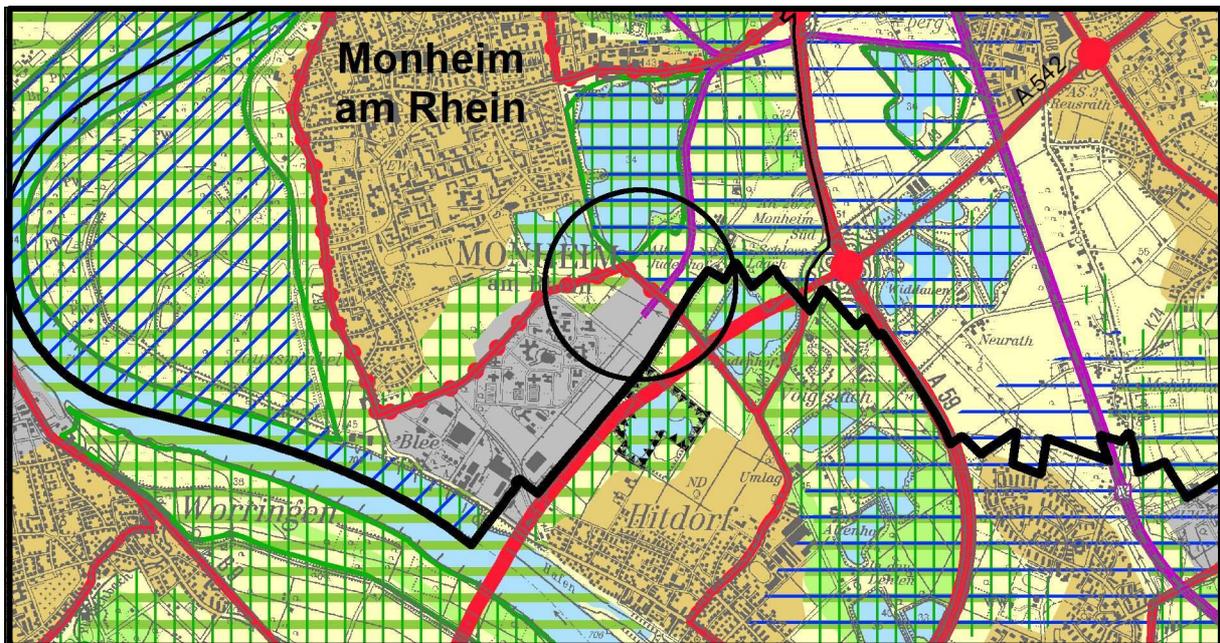


Abb. 3: Ausschnitt aus den geltenden Regionalplänen für die Planungsregionen Düsseldorf und Köln

Stärkung der Funktionen des Grünzugs

Bereits heute weist der bestehende Grünzug in Ost-West-Richtung Mängel hinsichtlich der landschaftlichen Qualität sowie der Durchlässigkeit auf (z.B. Rückzug von Tieren im Hochwasserfall). Etwa im Bereich der Kreuzung der Alfred-Nobel-Straße mit dem Weg „Heide“ liegen eine Kleingartenanlage und die Umzäunung des Bayer-Geländes unmittelbar gegenüber, sodass hier ein Engpass vorliegt, der insbes. für Säugetiere kaum überwindbar ist. Die umgebenden Ackerflächen werden derzeit zudem intensiv bewirtschaftet; durch Strukturanreicherungen könnten hier Rückzugsräume für Tiere geschaffen werden.

Gleichzeitig mit der Entwicklung der GIB Flächen im Regionalplan soll daher der weiterhin im RPD dargestellte Regionale Grünzug (RGZ) perspektivisch gestärkt werden. So wird die neue GIB-Festlegung in Richtung Nordwesten nicht bis direkt an die Alfred-Nobel-Straße herangeführt; eine vorhandene kleine Waldparzelle im Kreuzungsbereich der Alfred-Nobel-Straße mit dem Weg „Heide“ (ca. 3 ha groß, daher ohne zeichnerische Festlegung im RPD) liegt weiterhin im RGZ.

Um die Funktionalität dieser Grünverbindung vom Rhein nach Osten in die Freiflächen bis zur Autobahn A 59 zu stärken wurden unter Mitwirkung der Biologischen Station bereits potentielle Maßnahmen formuliert, welche die Stadt Monheim am Rhein voranzutreiben beabsichtigt. Unter anderem sollen die im Rahmen der Bauleitplanung für das Areal nördlich der Straße Im Pflingsterfeld zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen hier verortet werden. Außerdem ist beabsichtigt, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Mettmann die südliche Einzäunung des Monbagesees zurückzunehmen, um so die Durchlässigkeit des Grünzugs für Säugetiere in Ost-West-Richtung zu verbessern. Außerdem wird eine Öffnung der Zaunanlagen an der Engstelle zwischen Bayergelände und Kleingartenverein (Kreuzung der Alfred-Nobel-Straße mit dem Weg „Heide“) durch die Stadt ebenfalls befürwortet. Die Stadt Monheim am Rhein wird in Gesprächen mit der Firma Bayer die Zaunversetzung thematisieren. Grundsätzlich ist die Stadt Monheim am Rhein außerdem am Flächenerwerb im Bereich Monheim Süd interessiert, wodurch Spielräume für landschaftliche Aufwertungen gewonnen werden könnten.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Mit der Festlegung wird dem Auftrag des LEP entsprochen, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Eine Festlegung im RPD ist bisher nicht erfolgt, weil eine Verfügbarkeit der Grundstücke nicht gegeben war. Im RPD wurde daher für die Stadt Monheim ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Der RPD sieht vor, dass die darin enthaltenen Flächenbedarfe im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung umgesetzt werden können. Aufgrund der voranstehenden Ausführungen kann für die deshalb vorgesehene neue Festlegung eines GIB die bisherige Festlegung eines RGZ zurückgenommen werden. Insgesamt wird die 3. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 3. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) durchgeführt. Für das Landesplanungsgesetz liegt derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen

Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies somit Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG für eine Dauer von mindestens zwei Monaten die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Im Anschluss daran würde nach aktueller Rechtslage – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – ggf. gemäß § 19 Abs. 3 LPIG die Erörterung eingegangener Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz folgen. Der Entwurf der Änderung des LPIG vom 29.10.2020 enthält jedoch unter anderem insofern eine relevante, verfahrensbeschleunigende Änderung, als er in § 19 Abs. 3 LPIG vorsieht, dass eine – ggf. beschränkte – Erörterung (nur) erfolgt, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Es ist derzeit vorgesehen, dem Regionalrat – sofern das neue Recht entsprechend gilt – nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen keine Erörterung vorzuschlagen, so dass der Regionalrat unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen unmittelbar über die Aufstellung entscheiden könnte. Hintergrund ist das Bemühen um zügige Verfahrensdurchführung – um zeitnah die entsprechenden Raumnutzungen zu ermöglichen – und die Erwartung, dass die Erörterung keinen im angemessenen Verhältnis zum zeitlichen und personellen Aufwand stehenden Mehrwert generiert. Der Regionalrat kann aber auch noch in der Sitzung, in welcher der Aufstellungsbeschluss geplant ist und dann in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen ein abweichendes Vorgehen, d.h. auch eine zusätzliche Erörterung, beschließen. Der Aufstellungsbeschluss würde sich dann verschieben. In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass der Regionalrat – ohne eine Erörterung – möglichst bereits in seiner Sitzung im Herbst des Jahres 2021 eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes trifft. Im Anschluss – bei einem positiven Beschluss – wäre die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG).



Anlage 3 - Umweltbericht

3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim

Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Januar 2021



Bearbeitung:

Fabian Weiß, Astrid Zenkner (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 331)

Luftbilder: Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Anhänge.....	5
1 Untersuchungsgegenstand.....	6
1.1 Anlass.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen.....	7
1.3 Verfahrensablauf	8
2 Methodik.....	10
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	11
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine.....	11
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB	13
2.4.1 Schutzgut Mensch.....	20
2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	22
2.4.3 Schutzgut Fläche	26
2.4.4 Schutzgut Boden	26
2.4.5 Schutzgut Wasser	27
2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima.....	28
2.4.7 Schutzgut Landschaft	31
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	34
2.4.9 Wechselwirkungen	34
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung	35
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes	36
3 Umweltprüfung	38
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	38
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans	38
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000	40
3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes.....	41
3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....	41

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	41
3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	41
3.8 Gesamtplanbetrachtung	44
4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	47
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	48
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	50
7 Literaturverzeichnis.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion.....	6
Abbildung 2 – Verfahrensablauf.....	7
Abbildung 3 – Verfahrensablauf.....	9
Abbildung 4 – Alternativenprüfung.....	43
Abbildung 5 – Gesamtplanbetrachtung.....	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	15
Tabelle 2 – Monitoringkonzept.....	49

Anhänge

Anhang 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße zukünftig als Gewerbestandort zu nutzen. Die Planung soll der Deckung des kommunalen Bedarfes dienen und Betriebserweiterungsflächen für die Firma Bayer umfassen. Vorgesehen ist die Festlegung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Festlegung soll im direkten Anschluss an den an der Stadtgrenze zu Leverkusen bestehenden Gewerbestandort, der im Regionalplan bereits als GIB dargestellt ist, erfolgen. Gleichzeitig wird die innerhalb des GIB liegende Festlegung einer Schienentrasse um ca. 300 m zurückgenommen, um weiterhin – wie grundsätzlich bei Schienenanbindungen von GIB – nur die Einfahrtsituation in den GIB, nicht aber den weiteren Verlauf innerhalb des Gebietes darzustellen. Außerdem wird die Festlegung des Monbag-Sees als Oberflächengewässer im südlichen Bereich des bestehenden Gewässers vervollständigt.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es erfolgen ausschließlich zeichnerische Änderungen im nachfolgend aufgezeigten Bereich. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt.

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

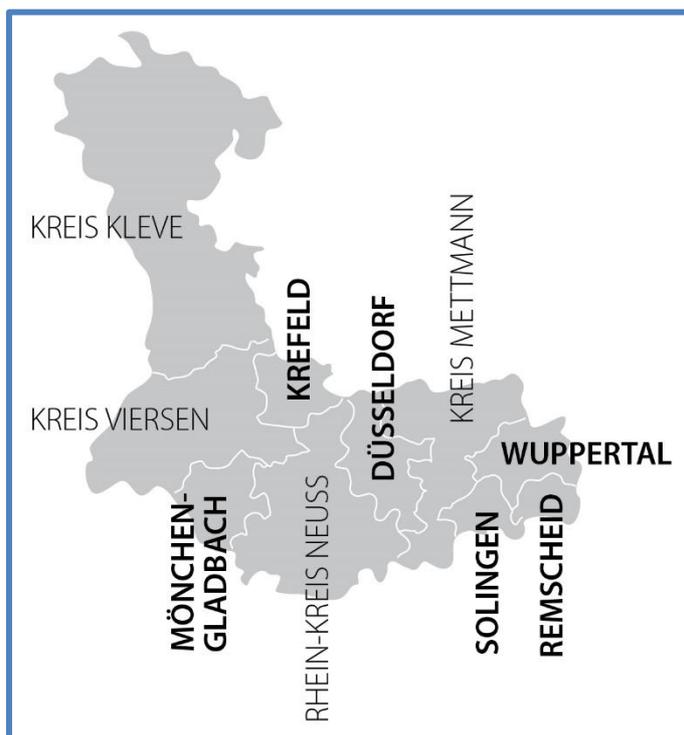


Abbildung 1: Planungsregion
Düsseldorf ©brd

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Kreises Mettmann. Wesentliches Thema der Planung ist die Festlegung eines gewerblich-industriellen Bereichs (GIB). Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)
- Flächengröße 18 ha

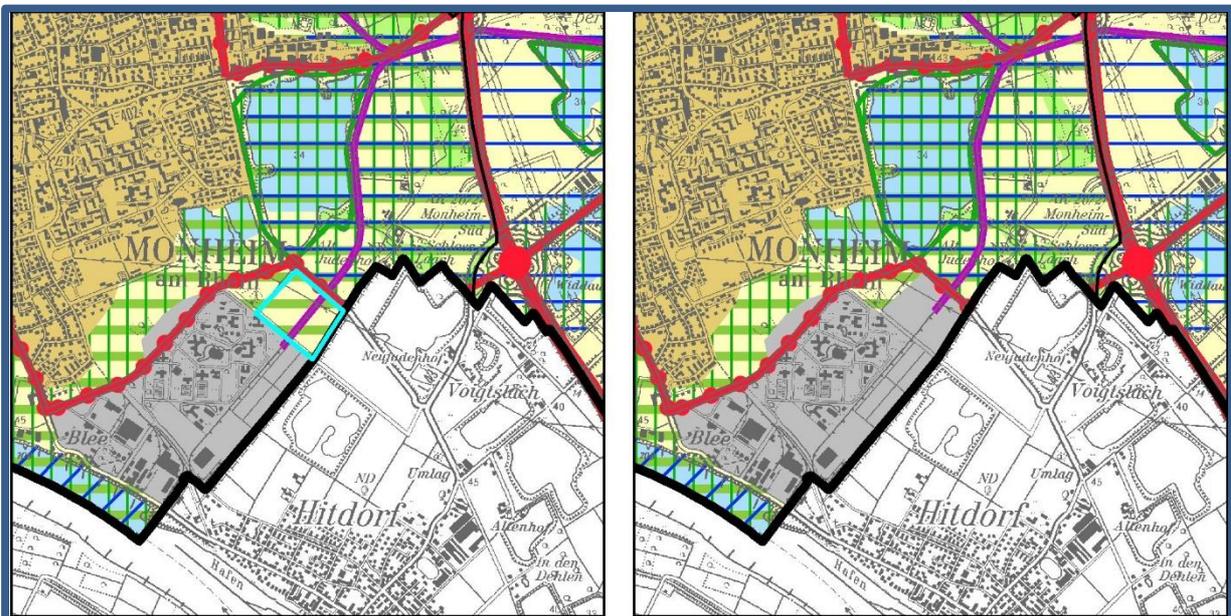


Abbildung 2: Beabsichtigte zeichnerische Änderung – Links: Derzeitige Festlegung – Rechts: Geplante Festlegung

Schwerpunkt der Betrachtung dieses Umweltberichtes ist der in Abbildung 2 für eine Festlegung als GIB vorgesehene Bereich inklusive Verkürzung der Festlegung für die Anbindung an den Schienenverkehr. Die im Weiteren ebenso verfolgte Festlegung von Oberflächengewässern nördlich des GIB stellt lediglich die klarstellende Festlegung bereits faktisch vorhandener Wasserflächen des Monheimer Baggersees „Nord-Ost“ dar. Insoweit kommt es durch diese Festlegung nicht zu neuen, veränderten Ausnutzungsmöglichkeiten von Flächen. Überdies werden der Festlegung von Wasserflächen vornehmlich auch räumlich positive Umweltauswirkungen unterstellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu

den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPlG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von GIB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Voraussetzungen werden in der vorliegenden Fallkonstellation jedoch nicht gesehen.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19

LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

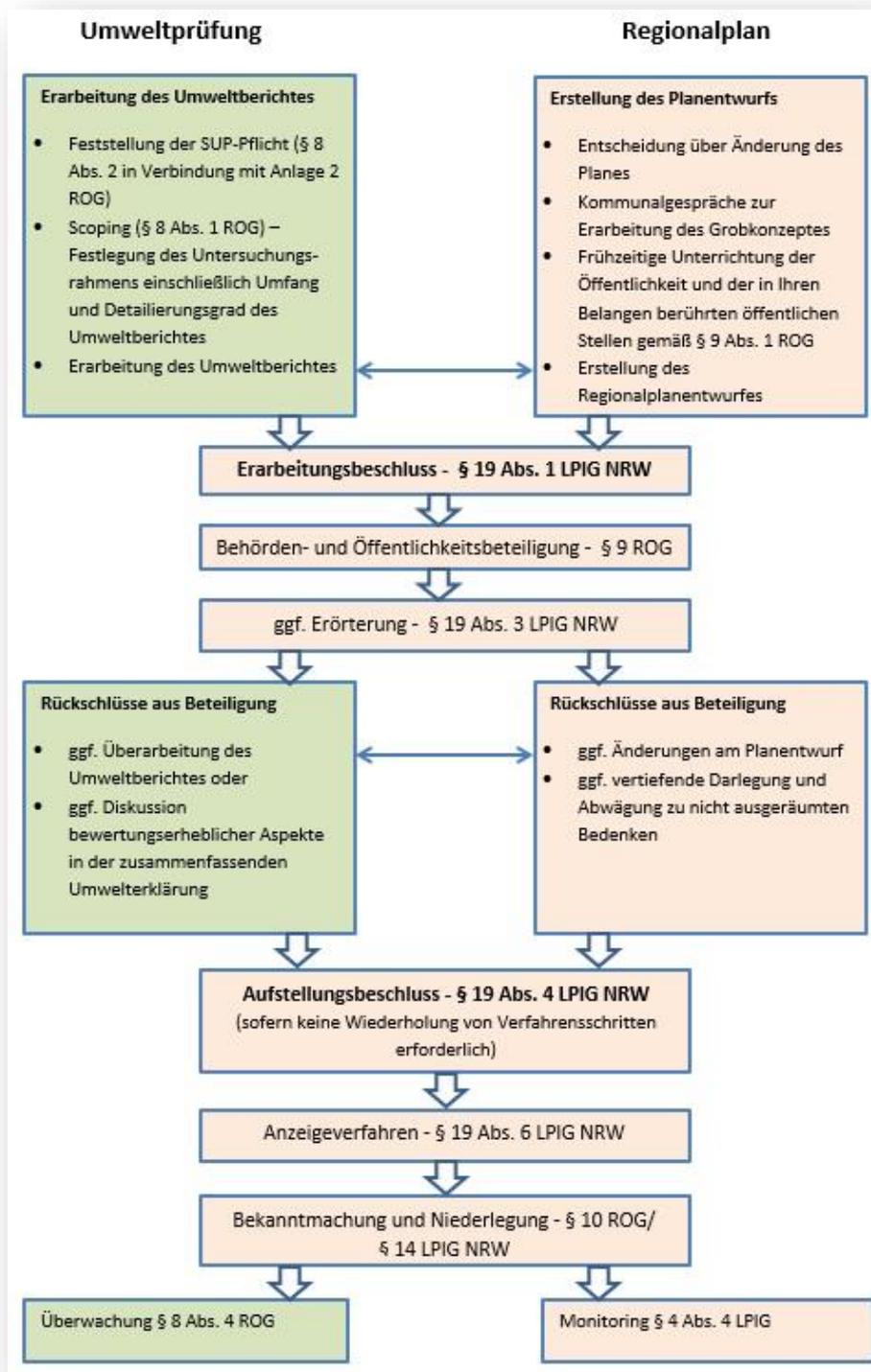


Abbildung 3: Verfahrensablauf ©brd

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und des Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 16.08.2019 bis 13.09.2019 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG

durchgeführt. Hierzu wurden alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, beteiligt. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

2 Methodik

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Änderung der zeichnerischen Festlegungen. Eine Änderung textlicher Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung erfolgt nicht.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Festlegung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethode (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächenfestlegungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB/ASB mit Schwerpunkt Gewerbe
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des Netzes „Natura 2000“

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Ebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethode, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Planfestlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung sind ausschließlich die unter Kap. 1.1 aufgezeigten zeichnerischen Änderungen. Daher soll auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtli-

chen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt vor allem aus lokaler Perspektive erfolgen und auf Basis von Beschreibungen innerhalb eines Flächensteckbriefes erfolgen, welcher den Standort und dessen Umfeld genauer in den Blick nimmt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist die Festlegung eines GIB vorgesehen, dem die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesem Bereich somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen der gewerblichen Siedlungsentwicklung. Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss damit zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund wird die geplante Festlegung einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind in den Blick zu nehmen. Dies kann im vorliegenden Fall mögliche Auswirkungen auf die Planungsregion des Regierungsbezirkes Köln bedeuten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind. Dieses ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefende/weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung des Siedlungsbereiches im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Fokussiert werden soll sich dabei auf vernünftige Planungsalternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung rechtlich und praktisch erreichen können. Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms (auch als Nullvariante beschrieben) ist in der Regel keine vernünftige Alternative, wenn sie nicht auch mit den Zielen der Planung im Einklang steht; sie dient vielmehr als Vergleichsfall für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (vgl. UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Seite 33).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt in einem Flächensteckbrief (in Anhang 1 zum Umweltbericht).

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB-Festlegungen (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) bewertet wird.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus reichenden, substantiellen Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Festlegung in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt dann eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welchen rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Schutzzweck sie jeweils operationalisieren oder welche naturräumliche Wertigkeit sie als Fachdatensatz in Bezug auf das jeweilige

Schutzgut beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m).

Mit dieser Planänderung erfolgt eine GIB-Festlegung mit klarem gewerblichem Schwerpunkt. Daher soll im nachfolgenden Vorschlag von Indikatoren für eine erhebliche Umweltauswirkung (rechte Spalte der Tabelle 1) auch ein Bewertungsmodell vorgeschlagen werden, welches im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe realistische, gewerblich bedingte Auswirkungen unterstellt.

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das zu erwartende Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch gute Lösungen erzielbar sind und Betroffenheiten aufgelöst werden können.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethode hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Tabelle 1 - GIB

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutz-güter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf Wohnstandorte innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----

	und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)	Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Fachdatensatz All-gemeine Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)

	und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)	Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimashutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimashutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils

		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

2.4.1 Schutzgut Mensch

Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgemeinden sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. (...) Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“. Kurorte sowie Kur- und Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen, sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erholungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung sowie das Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m

Mit der hier verfolgten regionalplanerischen Festlegung eröffnet sich für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ein breites Spektrum möglicher gewerblicher Nutzungen, von denen eine erhebliche Belastung auf die Wohnsituation und das Wohnumfeld der Bevölkerung ausgehen kann (Auswirkungen u.a. durch Verkehrslärm, Gerüche, Wärmeinseleffekte etc.). Die möglichst verträgliche Zuordnung der beiden unterschiedlichen Nutzungsansprüche zueinander und ihre Verortung im Raum ist Aufgabe des jeweiligen Plankonzepts. Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich mögliche Konflikte, ausgelöst durch an vorhandene Wohnbebauung heranrückende gewerbliche Planungen, frühzeitig aufzuzeigen. Daher soll hier im Falle einer Überplanung vorhandener Wohnstandorte im regionalen Maßstab oder (eher wahrscheinlich) eines relevanten Heranrückens an vorhandene Wohnstandorte vorsorglich auch von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Grundlage für die Bewertung sind die Daten aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM). Es bestimmt die topographischen Objekte der realen Welt nach Lage, Form, Namen und Eigenschaften. Des Weiteren sind objektbezogene Sachdaten so verknüpft, dass der Datenbestand in einer GIS-Anwendung genutzt werden kann (vgl. Website Geodatenbasis-bb). Im Zuge dessen wird auch eine Auswertung des vorhandenen Siedlungsbestandes ermöglicht, unterschieden in drei wesentliche Hauptkategorien - Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Gewerbeflächen. Die Kategorie „Wohnbauflächen“ umfasst alle baulich geprägten Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z B. Vorgärten, Stellplätze, etc.). Die Flächen gemischter Nutzung umfassen bebaute Flächen einschließlich der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Freiflächen, auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Dies kann sowohl den Innenbereich als auch den Außenbereich betreffen. Dabei zeigen insbesondere die in den Ortskernen liegenden Bereiche die typische Nutzungsmischung städtisch geprägter Quartiere mit vergleichsweise hohem Anteil an Wohnnutzungen, wohingegen im Außenbereich neben Splittersiedlungen überwiegend auch größere Hofstellen als Flächen gemischter Nutzung erfasst sind.

Für das Schutzgut Mensch sollen im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung vor-rangig die Schwerpunkte des vorhandenen Wohnbaubestandes in den Blick genommen werden. In der

Prüfung wird daher auf die Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung (ATKIS, s.o.) abgestellt, welche Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind und so der Schutzanspruch der ansässigen Wohnbevölkerung berücksichtigt¹. Hier wird schutzgutbezogen sowohl die Flächeninanspruchnahme solcher Flächen als auch das Vorkommen solcher Flächen im Umfeld von 300 m als erheblich bewertet. Einzelhausbebauungen im Außenbereich oder punktuelle gemischte Nutzungen innerhalb bestehender Gewerbegebiete sollen in Bezug auf dieses Kriterium entsprechend nicht bewertungsrelevant sein. Dieser Aspekt sollte auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten + Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit der regionalplanerischen Festlegung GIB für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutzgebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines GIB als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüfregime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auch hier auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen.

Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld

Gemäß § 23 BNatschG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder

¹ Orientiert wird sich hier an der Begrifflichkeit des § 34 Baugesetzbuch, wodurch zum Ausdruck kommt, dass es sich um einen Ortsteil und um vorhandene Bebauung von einigem Gewicht handeln muss. Insoweit fließen also Wohnstandorte im planerischen Außenbereich nicht in die Bewertung ein.

Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) als Indikator für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops

Gemäß § 30 BNatschG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen GIB wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Im Zuge des Scopings wurde beim LANUV NRW planspezifisch angefragt, ob bei den hier in Rede stehenden Planbereichen bekannte planungsrelevante, verfahrenskritische Vorkommen für die regionalplanerische Ebene zu beachten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. auch Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Grundsätzlich methodisch würden sowohl die Flächeninanspruchnahme eines die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB- oder GIB-Festlegung in einer Entfernung² bis 300 m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotop werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotop berücksichtigt werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach den §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich

² Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der grundsätzlichen Abstimmung mit dem LANUV NRW.

ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie für den Landschaftsplan. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen ausgewiesen (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung oder besonderer Bedeutung (BV 1 oder BV 2) durch ASB/GIB prognostiziert.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Hierzu liegen derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vor. Hinzu kommt, dass der Belang des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie eine bedarfsgerechte Siedlungsplanung bereits Grundansprüche des regionalplanerischen Konzeptes als solches berühren.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Legt man diese Strategie als Handlungsanleitung für das Schutzgut Fläche zugrunde, lässt sich ableiten, dass hier der Fokus auf die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen gelegt wird. Zielvorstellung ist eine effektivere Ausnutzung bereits baulich erschlossener bzw. schon einmal baulich genutzter Flächenpotenziale. Eine Neuflächeninanspruchnahme hingegen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Umweltprüfung der hier in Rede stehenden regional-planerischen Festlegungen zugunsten gewerblicher Nutzungen soll daher die Neuflächeninanspruchnahme bisher baulich nicht geprägter Flächen des Außenbereiches als erheblich bewertet werden. Als nicht erheblich bewertet werden Flächeninanspruchnahmen der Innenentwicklung (Brachflächenrevitalisierung, Umstrukturierungen von GIB hin zu ASB, maßvolle Arrondierungen bereits überwiegend baulich geprägter Bereiche) sowie Flächentausche, in deren Zuge an anderer Stelle mindestens im gleichwertigen Umfang bereits planerisch vorbereitete Inanspruchnahmen des Freiraumes zurückgenommen werden.

2.4.4 Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Nunmehr erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung (hoch und sehr hoch), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage

aktueller ATKIS-Daten³. Es werden nur Böden mit weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенке bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch GIB soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Flächeninanspruchnahme innerhalb der Wasserschutzzonen I und IIIa, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB (mit Gewerbeschwerpunkt) und GIB zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten

³ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Wasserschutzzonen der Stufen I bis IIIa oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und IIIa von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in diesen Bereichen ordnungsbehördlich verordneten Verboten oder mindestens jedoch erheblichen Einschränkungen bei der Errichtung gewerblicher Anlagen.

Ferner sollen hier aufgrund des gewerblichen Nutzungsspektrums vorsorglich auch noch nicht gesicherte wasserwirtschaftlicher Reservegebiete in die Bewertung einbezogen werden.

Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100⁴) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten Extremhochwasserbereiche (HQ extrem⁵).

2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltlufteinwirkungsbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten

⁴ Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

⁵ Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltlufteinwirkungsbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungsflächen (hier mit dem Schwerpunktthema Gewerbe) kann den positiven Luftaustausch in bereits bebaute Bereiche hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden⁶. Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine GIB-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einen KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Vereinfacht gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Ferner wird die aus der Klimaanalyse des LANUV NRW abgeleitete Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ berücksichtigt. Soweit hier eine Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung erfolgt sollen ebenso erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut prognostiziert werden.

⁶ Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel,). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutzfunktion

In den 70er Jahren wurde für Nordrhein-Westfalen eine Waldfunktionskarte erstellt, in der Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Funktionen ausgemacht wurden. Dieses Kartenwerk wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW nun überarbeitet und 2019 veröffentlicht, so dass erstmals nach 40 Jahren eine aktuelle Waldfunktionskarte für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

In dieser Karte sind Wälder mit einer Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion dargestellt (Website waldinfo.nrw.de 2019).

Die Biomasse von Wäldern fungiert einerseits als CO²-Senke, andererseits können Wälder durch Freisetzung dieser Biomasse auch eine Quelle für klimarelevante Treibhausgase darstellen. In ihrer Fixierung und Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen beeinflussen Wälder das Klima wesentlich. Wälder bestimmen das lokale und regionale Klima zudem durch Transpiration und Evaporation mit. Sie können dadurch einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeits-extremen darstellen.

Die Wälder der Waldfunktionskarte mit Klimaschutzfunktion zeichnen sich lokal durch den Schutz von Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen aus und schaffen zudem einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Wälder mit regionaler Klimaschutzfunktion schützen und verbessern das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch. Die Kartendarstellung differenziert nicht zwischen den beiden Flächenbezügen.

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Klimaschutzfunktion soll schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

Flächeninanspruchnahme von Wald mit Immissionsschutzfunktion

Über die Klimaschutzfunktion hinaus können Wälder schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase mindern. Die hohe Deposition von Schadstoffen auf Waldflächen führt insbesondere in den windabgewandten Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.

Wälder mit lokalem Immissionsschutz sind durch ihre Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich gekennzeichnet. Regionale Immissionsschutzwälder definieren sich durch ihre Lage in belasteten Gebieten mit Immissionen, die sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lassen und für die menschliche Gesundheit geltende Grenzwerte überschreiten. Bedeutend sind hier Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon (vgl. Wald und Holz NRW 2019).

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Immissionsschutzfunktion soll schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsinken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatenausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatSchG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparkes vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB/GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Gemäß § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser SUP betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzzweck sowie von konkreten, Vorhabens bedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB- oder GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll⁷. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 (1) Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,

⁷Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrssame Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt

- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung soll eine erhebliche Umweltauswirkung im Falle der Flächeninanspruchnahme durch eine ASB- oder GIB-Festlegung prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung + Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Das LANUV hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der SUP Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Umweltprüfung bewertungsrelevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB oder GIB im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km². Größere Einheiten liegen dabei naturgemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) von UZVR in der Größenordnung 10-50 km² bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km² in den Randbereichen der stark

verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB/GIB ebenso bewertungsrelevant sein und als erheblich bewertet werden.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch eine ASB- oder GIB-Festlegung als umwelterheblich eingestuft werden.

Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine Operationalisierung geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgut-übergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, ob diese Fläche in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen kann. Dies soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen, sondern lediglich zu einer Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht führen.

Darüber hinaus ermöglicht es mittelbar auch eine Vergleichbarkeit zu im Rahmen der Neuaufstellung des RPD gefundenen gewerblichen Festlegungen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

- FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten + Vorkommen im Umfeld
- Wasserschutzzonen I und II
- Überschwemmungsgebiet

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht aus.**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten Kriterien sind mit geringerem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer ASB- bzw. GIB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP ein relevantes Prüfkriterium. Insofern ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch

grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist.

Im Rahmen des Scopings zur 3. Änderung des RPD wurde das LANUV NRW um einen gesonderten Hinweis gebeten, falls für die in Rede stehenden Bereiche entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen sind. Dem LANUV NRW sind in diesem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, sodass im Weiteren davon ausgegangen wird, dass die regionalplanerischen Festlegungen im oben genannten Sinne grundsätzlich umsetzbar sind und auf Ebene der Regionalplanung auch keine weitere vertiefende Diskussion der Thematik erforderlich ist.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Hierzu wird auf die Ausführungen im Flächensteckbrief in Anhang 1 zum Umweltbericht verwiesen. Mit dem Flächenvorschlag verbindet sich die erstmalige Inanspruchnahme von bislang regionalplanerisch als Freiraum dargestellte Bereiche und überwiegend auch als Außenbereich im Sinne § 35 BauGB zu klassifizierende Räume. Insoweit werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Die Darstellung der Ergebnisse der Prognose möglicher, voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt ebenso räumlich konkret anhand des in Anhang 1 zum Umweltbericht gezeigten Flächensteckbriefes. Auf den Seiten 2 und 3 des Steckbriefes ist vermerkt, welche schutzgutbezogenen Betroffenheiten im Sinne der in Kap. 2.4 - Tabelle 1 als prüfrelevant bestimmten Kriterien vorliegen. Ebenso wird auf nachrichtlich relevante Umweltinformationen für nachfolgende Planungsebenen aufmerksam gemacht, welche sich hier insbesondere im Rahmen von Hinweisen aus dem Scoping ergaben. Es wird noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit aller in Tabelle 1 gezeigten Kriterien zu überprüfen waren. Im Steckbrief diskutiert werden jedoch nur festgestellte Betroffenheiten. Das bedeutet, dass im Steckbrief nicht gezeigte Kriterien geprüft wurden, aber nicht betroffen sind.

Mit weiteren Informationen zu den Aspekten Artenschutz, Alternativenprüfung etc. gibt der Steckbrief somit einen gebündelten Überblick über die in der Umweltprüfung ermittelten Ergebnisse.

Im Ergebnis zeigen sich bei der beabsichtigten GIB-Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Luft/Klima sowie Fläche.

Zum Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:

Die Betroffenheit dieses Schutzgutes wird ausgelöst durch die Lage im Umfeld zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“. Die räumliche Abgrenzung des Schutzgebietes als solches umfasst die Wasserflächen des gesamten Baggersees „Nord-Ost“ nordöstlich der Planfläche (Größe des Schutzgebietes ca. 71 ha). Gemäß des Planentwurfes rückt der GIB bis auf 50 m⁸ an die südlichste Grenze der Schutzgebietsausweisung heran.

⁸ Der Abstand der östlichen Grenze der heutigen GIB-Darstellung zum NSG Monheimer Baggersee beträgt 400 m

Ausweislich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann erfüllt dieses Gebiet folgende wesentliche Schutzzwecke:

- Ersatzstandort für weitgehend verlorengegangene natürliche Auengewässer mit hohem Biotopwert und Entwicklungspotential
- Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche als Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauerplatz für zahlreiche Vogelarten
- Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Bedeutung als Lebensraum für an nährstoffarme Grundwasserseen gebundene Organismen
- Erhaltung einer Pufferzone mit Schutzwall zu dem als Wasservogelrastgebiet überregional bedeutsamen Monheimer Baggersee,
- Erhaltung der Uferbereiche mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien.

Mit der regionalplanerischen Festlegung wird ein deutliches Heranrücken von emissionsstarken Nutzungen an das NSG ermöglicht. Vorbehaltlich weiterer konkretisierender Untersuchungen und Planungen auf nachfolgenden Ebenen soll im Sinne eines realistischen worst-case Ansatzes unterstellt werden, dass bauliche Nutzungen auch nah an die Alfred-Nobel Straße⁹ heranrücken könnten und ggf. auch die Erschließung von Grundstücken über diese Straße erfolgen müsste. Mögliche Folgen können u.a. Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge, die Veränderung von standortrelevanten Faktoren oder Störungen durch beispielsweise Lärm, insbesondere auch mit Auswirkungen auf die zahlreichen Vogelarten, sein. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Verschlechterungen der Lebensraumqualität der im NSG gelegenen südlichen Uferbereiche und Wasserflächen kommen kann.

Zum Schutzgut Luft/Klima:

In Bezug auf das Schutzgut Luft/Klima erfolgte die Bestimmung einer möglichen Betroffenheit insbesondere auf Basis der Daten der Klimaanalyse NRW des LANUV NRW. Die Auswertung der Daten zeigt, dass es durch die gewerblichen Bauflächen zu einer Störung des von Osten kommenden Kaltluftvolumenstromes in Richtung der Hauptortslage Monheim kommen kann. Es ist zu vermuten, dass dieser Riegel als ein Faktor bereits heute zu einer ungünstigen thermischen Situation in der Hauptortslage Monheim beiträgt. D.h., dass es in den innerstädtischen Quartieren aufgrund des verringerten Luftaustausches, der Wärmespeicherung von Gebäuden und Straßen sowie der Abstrahlung der Wärme durch Industrie und Verkehr vermehrt zur Ausbildung von Wärmeinseln kommen kann, was sich insbesondere nachts negativ auf die menschliche Gesund-

⁹ Zur Verortung vgl. Flächensteckbrief Anhang 1 zum Umweltbericht

heit auswirken kann (vgl. Fachbericht LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Seite 10). Der Fachbericht des LANUV NRW empfiehlt für Bereiche mit ungünstigen thermischen Situationen folgende Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation:

- Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen und
- eine Verbesserung der Durchlüftung sowie eine Erhöhung des Vegetationsanteils sollten angestrebt werden.

Insoweit und insbesondere mit Blick auf den Verlauf des Kaltluftvolumenstromes muss prognostiziert werden, dass sich die thermische Situation durch Erweiterung des GIB in östlicher Richtung für die Hauptortslage weiter verschlechtern kann, mindestens jedoch nicht verbessert.

Die basierend auf der Klimaanalyse durch das LANUV NRW erarbeitete Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung zeigt vorliegend für den Bereich Monheim keine Auffälligkeiten.

Zum Schutzgut Fläche:

Durch die 3. Regionalplanänderung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen des Freiraumes. Begünstigende Faktoren, wie die Reaktivierung ehemals genutzter Flächen oder Tausch und Rücknahme im Zusammenhang mit anderen Planflächen im Monheimer Stadtgebiet liegen nicht vor. Es kommt somit faktisch zu einer Neufächennanspruchnahme und Betroffenheit des Schutzgutes.

In ergänzender methodischer Anwendung der in Kap. 2.5 des Umweltberichtes beschriebenen Bewertungsregel, ist diese Fläche somit auch in schutzgutübergreifender Gesamtbetrachtung als voraussichtlich umwelterheblich zu prognostizieren.

Im Flächensteckbrief sind weitere nachrichtliche Umweltinformationen zu den Schutzgütern Wasser, Landschaft sowie Kultur/Sonstige Sachgüter zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen vermerkt. Diese ergaben sich vornehmlich aus weiteren Hinweisen aus dem Scoping (vgl. Anhang 1 zum Umweltbericht).

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016). Insoweit besteht zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf. Hierzu ergaben sich auch keine neuen Erkenntnisse aus dem Scoping.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Wie bereits in methodischer Betrachtung unter Kap. 2.6 beleuchtet, sind für die regionalplanerische Ebene für keine der beabsichtigten Flächenfestlegungen artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen.

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Nach Einschätzung der Lage des Planbereichs und unter Berücksichtigung der Prüfung der schutzgutbezogenen Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren zeigen sich nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in den regionalen Planungsraum des Regierungsbezirkes Köln hinein (vgl. hierzu auch Umfeldbetrachtungen im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung Kap. 3.8). Dies gilt auch in Bezug auf für die Fläche prognostizierte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, welche sich mit Blick auf den von Ost nach West/Nordwest verlaufenden Kaltluftvolumenstrom hinsichtlich verschlechterter Luftaustauschbeziehungen eher in Richtung des Monheimer Stadtgebietes zeigen.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodik-Kapitel 2.3 beschrieben, ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden. Hierzu wird auf Seite 3 des Flächensteckbriefes im Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen.

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel der 3. Änderung des RPD umfasst die Deckung des kommunalen Bedarfes der Stadt Monheim an gewerblichen Bauflächen und kann ggf. auch der Sicherung von Betriebserweiterungsflächen der Firma Bayer dienen. Im Flächenkonto des RPD sind 26 ha Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die Stadt Monheim gesichert, welche im seinerzeitigen Aufstellungsverfahren nicht verortet werden konnten. Entsprechend ist der Fokus bei der Suche nach in Betracht kommenden, vernünftigen Alternativen zur Erreichung des Planungszieles auf das Stadtgebiet Monheims zu lenken, verbunden mit der Frage, ob die zuvor in diesem Umweltbericht festgestellten Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht auch reduziert werden könnten.

Nullvariante:

Nur klarstellend sei darauf verwiesen, dass den methodischen Ausführungen im Kap. 2.3 folgend, die Nullvariante nicht dazu geeignet wäre, die in Rede stehenden Planungsziele zu erreichen. Zur Deckung des kommunalen Bedarfs besteht ohne eine weitere regionalplanerische Flächenausweisung keine Option. Mit dem Flächenvorschlag ergibt sich nunmehr die Möglichkeit realistisch

verfügbare Flächen für die Stadt Monheim an einem bestehenden gewerblichen Schwerpunkt weiter zu entwickeln und bislang nur über ein Flächenkonto im RPD gesicherte Bedarfe auch im Plan abzubilden. Weitere, heutige Freiflächen innerhalb des bereits bestehenden GIB entlang der Alfred-Nobel Straße werden durch das Pflanzenschutzzentrum der Firma Bayer genutzt und stehen daher auf absehbare Zeit nicht für anderweitige gewerbliche Neuansiedlungen zur Verfügung.

Andere Flächen im Stadtgebiet:

Der Flächenvorschlag sieht eine Plangebietsgröße von ca. 18 ha vor (vgl. auch Flächensteckbrief im Anhang 1 Umweltbericht). Die Möglichkeit zur Ausbildung eines neuen gewerblichen Schwerpunktes in vergleichbarer Größenordnung an anderer Stelle im Stadtgebiet zeigt sich ebenso nicht oder würde zur Inanspruchnahme von Flächen mit höherer Sensibilität führen. Weite Teile des westlichen Stadtgebietes sind in Richtung des Rheines mit hohen Restriktionen belegt (Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete ebenso FFH-Gebiete). Im östlichen Stadtgebiet bilden größere Wald und Wasserflächen natürliche Grenzen der Siedlungsentwicklung. Teile der Siedlungsränder im Südwesten und Nordosten der Hauptortslage Monheim, welche nicht unmittelbar an Restriktionsräume grenzen, sind zudem durch überwiegende Wohnnutzungen geprägt. Entsprechend wären gewerbliche Neuansätze dort planerisch wenig sinnvoll und mit Blick auf das Schutzgut Mensch wesentlich konfliktbehafteter. Das Ergebnis dieser stadtweiten Betrachtung spiegelt auch die Entscheidung im Zuge der Aufstellung des RPD wieder, die für die Stadt Monheim identifizierten kommunalen Bedarfe zunächst in einem Flächenkonto zu sichern, da seinerzeit keine Entwicklungsoptionen erkennbar waren. Dort festgehalten ist ein zusätzlicher Bedarf von 26 ha. (vgl. auch Begründung zur 3. Änderung des RPD).

Veränderter Zuschnitt:

Als letzte Variante verbleibt in lokaler Betrachtung eine Reduzierung des Flächenvorschlags (vgl. Abb. 4).

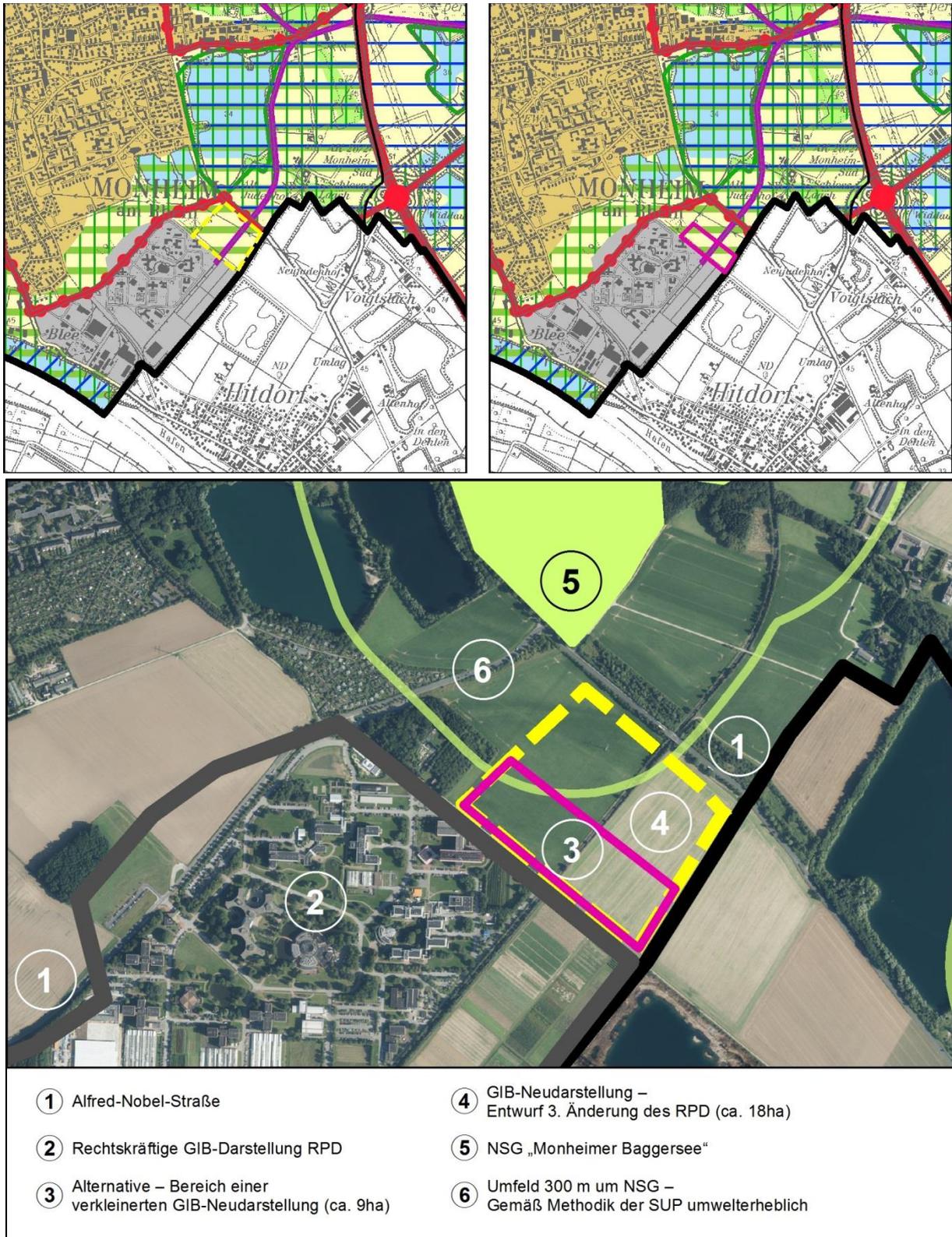


Abbildung 4: Alternativenprüfung ©brd

Links oben: Geplante Festlegung über rechtskräftigem Regionalplan

Rechts oben: Alternative Festlegung über rechtskräftigem Regionalplan

Unten: Detailbetrachtung mit Luftbild

Es könnte erwogen werden die regionalplanerische Festlegung im östlichen Bereich zu verkleinern. Dies würde die Distanz zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhöhen und ließe mehr Raum für den von Osten kommenden Kaltluftvolumenstrom in seiner Bedeutung für den Luftaustausch im Bereich der südlichen Hauptortslage. Aus umweltfachlicher Sicht würde dies eine Verringerung der Intensität der Betroffenheit der Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Klima/Luft bedeuten. Es verbliebe dann eine Neufestlegung in einer Größenordnung von ca. 9 ha im unmittelbaren Anschluss an das heutige Gewerbegebiet.

Eine Weiterentwicklung in Richtung Nordosten könnte dann in den Blick genommen werden, wenn der kommunale, gewerbliche Flächenverbrauch wie prognostiziert eintritt und die Freiflächenpotenziale im heute bereits rechtskräftigen GIB auch zukünftig alleinig nur der Firma Bayer zur Verfügung stehen (zur Planung von Betriebserweiterungsflächen und Erhalt des Pflanzenschutzentrums).

Es muss jedoch konstatiert werden, dass sich das Planungsziel zur teilweisen Deckung des im Flächenkonto für die Stadt Monheim festgehaltenen Bedarfs mit dieser Variante aus regionalplanerischer Sicht naturgemäß zunächst nur eingeschränkt erreichen ließe. Auch könnte eine abschnittsweise Realisierung von Westen nach Osten im Planareal auch durch eine stufenweise Bauleitplanung sichergestellt werden.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Effekte durch die geplante Festlegung zeigen sich folgenden Erkenntnisse:

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:

Im Zuge der Flächenprüfung wurden bereits voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Nähe zum NSG „Baggersee Monheim“ prognostiziert. In gesamtplanerischer Würdigung kann es aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes an der Opladener Straße, angrenzend an den nördlichen Rand des gleichen NSG zu sich verstärkenden negativen Effekten kommen. Auch dort grenzen Gewerbegebiete unmittelbar an den Böschungs- bzw. Uferbereich an und lassen entsprechende Einwirkungen vermuten. Aufgrund der Größe des NSG (Nord-Süd Ausdehnung ca. 1,1 km) und des noch nicht genauer bekannten Ausnutzungsspektrums eines künftigen Gewerbegebietes an der Alfred-Nobel Straße muss nicht zwangsläufig von sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen ausgegangen werden. Auf vorgelagerter Prüfebene der Regionalplanung gänzlich ausgeschlossen werden können sie jedoch nicht. Vorsorglich und an dieser Stelle nur redaktionell erfolgt der Hinweis, dass diese gesamtplanerischen Auswirkungen räumlich und inhaltlich deckungsgleich auch Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung

betreffen können¹⁰ (BV 1 - Kennung – VB D-4907-004, umfasst sind hiervon ebenso die Wasserflächen des Baggersees Nord-Ost mitsamt seiner Uferbereiche).

Der GIB-Flächenvorschlag selbst nimmt keine Flächen des Biotopverbundes unmittelbar in Anspruch. Vorsorglich war jedoch zu überprüfen, ob aufgrund der besonderen Lage des gewerblichen Siedlungsstreifens eine Beeinträchtigung von Strukturen des Biotopverbundes im Umfeld zu prognostizieren ist. Dies ist jedoch auch in gesamtplanerischer Würdigung nicht der Fall (Biotopverbundstrukturen vgl. auch Abb. 4).



- | | |
|---|--|
| ① Biotopverbund Stufe 1 – VB-D-4907-004 | ⑤ Neue, rechtskräftige Festlegung der 1. Änderung des RPD – ASB Im Pflingsterfeld, Fläche Mon_01 |
| ② Biotopverbund Stufe 1 – VB-K-4907-106 | ⑥ In Aufstellung befindlicher B-Plan 59 M „nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ |
| ③ Biotopverbund Stufe 2 – VB-D-4907-003 | ⑦ Rechtskräftige GIB-Darstellung RPD |
| ④ Biotopverbund Stufe 2 – VB-D-4907-005 | ⑧ Geplante Festlegung 3. Änderung RPD |

Abbildung 5: Gesamtplanbetrachtung ©brd

Die im Fachbeitrag des LANUV identifizierten Verbundflächen setzen sich nördlich des Plangebietes, ausgehend vom Monheimer Baggersee, als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in Richtung Westen fort (BV 2 -Kennung: VB-D-4907-003, zwischen Hauptortslage und GIB Alfred-

¹⁰ Im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung im Flächensteckbrief ergaben sich in Bezug auf das Kriterium „Biotopverbund keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, da gemäß Methodik diesbzgl. nur eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme bewertungsrelevant eingestuft wird. Der Flächenvorschlag selbst liegt jedoch nicht innerhalb des Biotopverbundes.

Nobel-Straße). Grundsätzlich zeigen sich hier schon heute – zumindest für die Passage landgebundener Tierarten – Engstellen aufgrund der eingezäunten Kleingartenanlage „Auf der Heide“ und einer weiteren Einzäunung auf gleicher Höhe der Alfred-Nobel-Straße sowie am Monbagsee. Laut städtischer Aussage in planvorbereitenden Gesprächen besteht das Bemühen, diese Engstellen durch Rücknahme von Einzäunungen und Aufwertung der umliegenden Freiräume in diesem Bereich wieder aufzuweiten. Entsprechende Vorschläge seitens der biologischen Station liegen hierzu vor (vgl. hierzu auch die Begründung zur 3. Änderung des Regionalplans). Durch die Lage des neuen GIB im nordöstlichen Anschluss an den bestehenden GIB wird die Breite des Biotopverbundes in dieser Richtung jedoch nicht weiter eingeschränkt; es verbleibt dort ein Abstand zum nördlich gelegenen ASB von ca. 600 m.

Südlich des Plangebietes setzt der Biotopverbund auf Leverkusener Stadtgebiet wieder an (BV 1 - herausragender Bedeutung: Kennung: VB-K-4907-106). Auch dieser bleibt in seinem ihm wesentlich prägenden west-östlichen Verlauf erhalten und funktionsfähig. Östlich des Plangebietes verbleibt ferner genügend Raum für mögliche landgebundene Austauschbeziehungen. Dort bleiben auch Gehölzstrukturen unberührt, denen gemäß LANUV Fachbeitrag die Funktion als Verbindungsfläche zukommt (Biotopverbund besonderer Bedeutung: Kennung: VB-D-4907-005).

Schutzgut Luft Klima:

Die bereits unter diesem Schutzgut auf Basis der Daten der Klimaaanalyse beschriebenen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die thermische Situation in der Hauptortslage können sich in kumulierender Betrachtung mit anderen Planverfahren verstärken.

So setzt die 1. Änderung des RPD u.a. die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches als südliche Arrondierung der Hauptortslage um (Am Pflingsterfeld, Plangebietsname im dortigen Verfahren: ME_Mon_01, dargestellt in Abb. 5). Es ist davon auszugehen, dass eine solche Fläche in den Folgejahren auch eine bauleitplanerische Umsetzung erfährt.

Ferner erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung derzeit die Schaffung weiteren Planungsrechtes für gewerbliche Bauflächen nord-westlich der Alfred-Nobel-Straße (siehe ebenso Abb. 5). Der Entwurf des Bebauungsplanes 59 M „nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ legt hier ein Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung mit durchaus beträchtlichen Gebäudehöhen fest (nicht zwingende, aber maximal mögliche Gebäudehöhe: 24 m). Es ist davon auszugehen, dass diese Planung ebenso zeitnah und noch vor dem Planverfahren zur 3. Änderung des RPD Rechtskraft erlangen wird. Insoweit ist in gesamtplanerischer Würdigung zu prognostizieren, dass sich die bereits festgestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima durch weitere bauliche Verdichtungen in Richtung der Hauptortslage Monheims verstärken können. Dies kann bedeuten, dass sich die Stärke des Kaltluftvolumenstromes in Richtung der Wohnbereiche weiter abschwächt und sich somit auch die Kaltlufteinwirkung in die Bebauung hinein verschlechtert.

Exkurs - Schutzzwecke des regionalen Grünzuges:

Die Schutzzwecke und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges als eigenständige regionalplanerische Festlegung zwischen der Hauptortslage Monheim und dem GIB entlang der Alfred-Nobel-Straße sowie das Zusammenspiel mit regionalplanerischen Siedlungsfestlegungen ASB/GIB sind grundsätzlich planerisch zu beurteilen und in Abwägung zu stellen. Gleichwohl weist die Umweltprüfung darauf hin, dass die im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung festgestellten Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima (Luftaustausch) unter Berücksichtigung der weiteren im Umfeld bekannten Planungen Beeinträchtigungen des regionalen Grünzuges darstellen.

Sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter zeigen sich aus gesamtplanerischer Analyse nicht.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung ausgewerteten Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren dabei insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor. Beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfung. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies zumal ein Großteil der neuen regionalplanerischen Festlegungen (nicht nur dieses Änderungsverfahrens sondern auch methodisch generell betrachtet) vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen und hier besonders die Thematik des Bodendenkmalschutzes im Vordergrund steht.

Soweit durch öffentliche Stellen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch diese Planung betroffen ist, im Scoping auf etwaig und für die regionalplanerische Ebene bedeutsame weitere Informationen zu Baudenkmalern mit konkretem Flächenbezug aufmerksam gemacht wurde, erfolgten entsprechende Hinweise im Flächensteckbrief.

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB/GIB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018d) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV.nrw.de 2018d) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf ist die Planung der Stadt Monheim am Rhein, einen Bereich im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen südlich der Alfred-Nobel-Straße zukünftig als Gewerbestandort zu nutzen. Die Planung soll der Deckung des kommunalen Bedarfes dienen und Betriebserweiterungsflächen für die Firma Bayer umfassen. Vorgesehen ist die Festlegung des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die Darstellung soll im direkten Anschluss an den an der Stadtgrenze zu Leverkusen bestehenden Gewerbestandort, der im Regionalplan bereits als GIB dargestellt ist, erfolgen. Gleichzeitig wird die innerhalb des GIB liegende Festlegung einer Schienentrasse um ca. 300 m zurückgenommen, um weiterhin – wie grundsätzlich bei Schienenanbindungen von GIB – nur die Einfahrtsituation in den GIB, nicht aber den weiteren Verlauf innerhalb des Gebietes darzustellen. Außerdem wird die Festlegung des Monbag-Sees als Oberflächengewässer im südlichen Bereich des bestehenden Gewässers vervollständigt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht. Die Einzelflächen wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe wurden solche Umweltziele herangezogen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB-Festlegungen (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) bewertet wird.

Tabelle 1 – Festlegung eines gewerblich-industriellen Bereiches

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf Wohnstandorte innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----

	und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)	Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Fachdatensatz All-gemeine Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächen-inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Bereiche, Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) 	Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils

		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälern

In der Analyse der vorgenannten Kriterien wurden folgende Betroffenheiten festgestellt:

Die Flächenfestlegung ermöglicht auf nachfolgenden Planungsebenen eine Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Umfeld zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“. Gemäß des Planentwurfes rückt der GIB bis auf 50 m an die südlichste Grenze der Schutzgebietsausweisung heran. Mögliche Folgen können u.a. Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge, die Veränderung von standortrelevanten Faktoren oder Störungen durch beispielsweise Lärm, insbesondere auch mit Auswirkungen auf die zahlreichen Vogelarten, im Schutzgebiet sein. Entsprechend sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt zu prognostizieren.

Ferner ist auch das Schutzgut Luft/Klima betroffen. In der Hauptortslage Monheims zeigen sich bereits typische, städtisch überhitzte Bereiche maßgeblich aufgrund eines beeinträchtigten Luftaustausches. Den bereits vorhandenen, gewerblichen Flächen im Süden Monheim muss unter Berücksichtigung von Kaltluftleitbahnen und lokalen Austauschbeziehungen bereits eine Riegelwirkung unterstellt werden. Dieser Effekt kann sich durch die Erweiterung des Gewerbegebietes noch verschärfen.

Letztlich werden durch diese Planung eine erstmalige Freiraumflächeninanspruchnahme und ein zusätzlicher Flächenverbrauch vorbereitet. Aspekte, wie die Wiederherstellung bereits ehemals baulich genutzter Areale oder der Tausch mit anderen Planflächen im Stadtgebiet lassen sich vorliegend nicht geltend machen.

Insbesondere aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes, einem Kriterium mit besonders hohem umweltfachlichem Gewicht, ist die geplante Flächenfestlegung gemäß Methodik somit auch schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich einzustufen.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind dann mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. Hier wurden maßgeblich zwei Effekte identifiziert, welche die bereits zuvor prognostizierten voraussichtlichen Umweltauswirkungen verstärken. Zum einen bestehen bereits nördlich des Naturschutzgebietes „Baggersee Monheim“ gewerbliche Strukturen in angrenzender Lage. Hier kann es zu sich kumulierenden Effekten mit der Neuplanung im Süden kommen. Darüber hinaus lassen weitere Planverfahren mögliche, sich künftig verstärkende Effekte auf das Schutzgut Luft/Klima vermuten. Die, inzwischen rechtskräftige Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes (Wohnbauflächen) sowie weitere Bauleitplanung für gewerbliche Bauflächen nördlich der Alfred-Nobel-Straße tragen im Zusammenspiel mit der hier verfolgten Planfestlegung dazu bei, dass sich Luftaustauschbeziehungen in Richtung der Hauptortslage weiter verschlechtern können. Insoweit können sich bei entsprechenden Wetterlagen thermisch ungünstige Situationen verstärkt ausbilden (Hitzeinseln), mit entsprechenden Folgen für die menschliche Gesundheit.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde ein verkleinerter Zuschnitt der Fläche diskutiert. Dieser könnte dazu geeignet sein, die ermittelten Betroffenheiten im Plangebiet zu reduzieren. Er

ist jedoch mit seiner verringerten Ausnutzungsmöglichkeit nicht mehr hinreichend dazu geeignet, das regionalplanerische Planungsziel der 3. Änderung des RPD, hier die Deckung des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen der Stadt Monheim zu erreichen. Ggf. empfiehlt sich jedoch eine stufenweise Entwicklung des Plangebietes auf Ebene der Bauleitplanung.

7 Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, der zuletzt am 07. November 2018 aktualisiert worden ist, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LAI: Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

Land NRW (2019), Luftbilddarstellung Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08. Februar 2017, dessen letzte Änderung am 06. August 2019 in Kraft getreten ist

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

MULNV NRW 2018: Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 19.07.2018: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/>

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte o8/o9 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1342) geändert worden ist

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz.

Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wald und Holz NRW 2019: Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. Münster

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 14081) geändert worden ist

Website Geodatenbasis-bb, Website:

https://www.geobasis-bb.de/geodaten/atk_dlm1.htm (abgerufen am 13.11.2018)

Website Geologischer Dienst 2018: Website

https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf (abgerufen am 21.11.2018)

Website LANUV.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten: Website https://www.LANUV.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

Website LANUV.nrw.de 2018a: Website <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> (abgerufen am 23.07.2018) Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

Website LANUV.nrw.de 2018b: Website <https://www.LANUV.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>, abgerufen am 23.07.2018, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Website LANUV.nrw.de 2018c: Website https://www.LANUV.nrw.de/fileadmin/LANUVpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf, abgerufen am 23.07.2018, Klimaanalyse NRW

Website LANUV.nrw.de 2018d: Website

<https://indikatoren-LANUV.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi>, abgerufen am 01.08.2018, Monitoring LANUV NRW

Website waldinfo.nrw.de 2019: Website

<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>, abgerufen am 03.01.2020

Website Naturschutzinformation 2018: Website: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung>, abgerufen am 24.07.2018, UZVR

Website Umweltministerium NRW 2018a: Website:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf, abgerufen am 01.08.2018, Gewässerqualität

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.20217, Bezirksregierung Düsseldorf

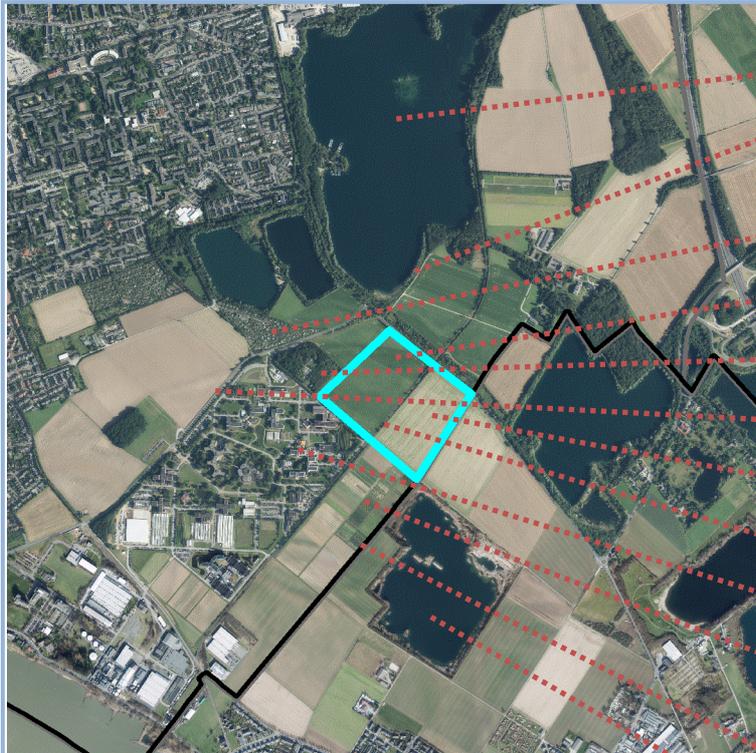
Anhang 1

Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief

Kreis Mettmann - Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Flächensteckbrief

Bestand, Vorbelastungen,



- Baggersee (Monbagsee)
- NSG Monheimer Baggersee und LSG Schloss Laach
- Kleingartenanlage
- Freileitung 110 kV
- Waldfläche
- Alfred-Nobel-Straße
- Landwirtschaftliche Fläche
- Schientrasse
- Betriebsfläche der Fa. Bayer
- Landwirtschaftliche Fläche/
Pflanzenschutzzentrum
- Stadtgrenze Monheim / Leverkusen
- Baggersee (Buschbergsee)

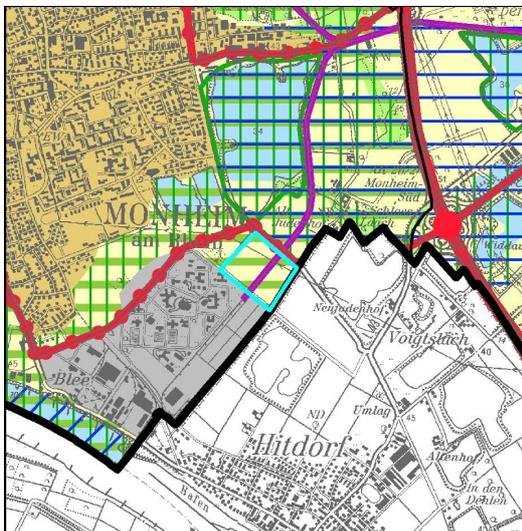
Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 18 ha

Regionalplanangaben

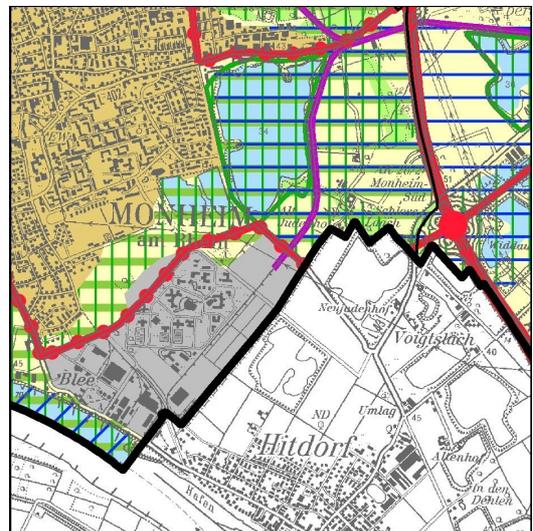
Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)
 Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahme)
 Regionaler Grünzug (RGZ)

Neu: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahme)



Plan / RPD Alt—Nullvariante

1:50.000

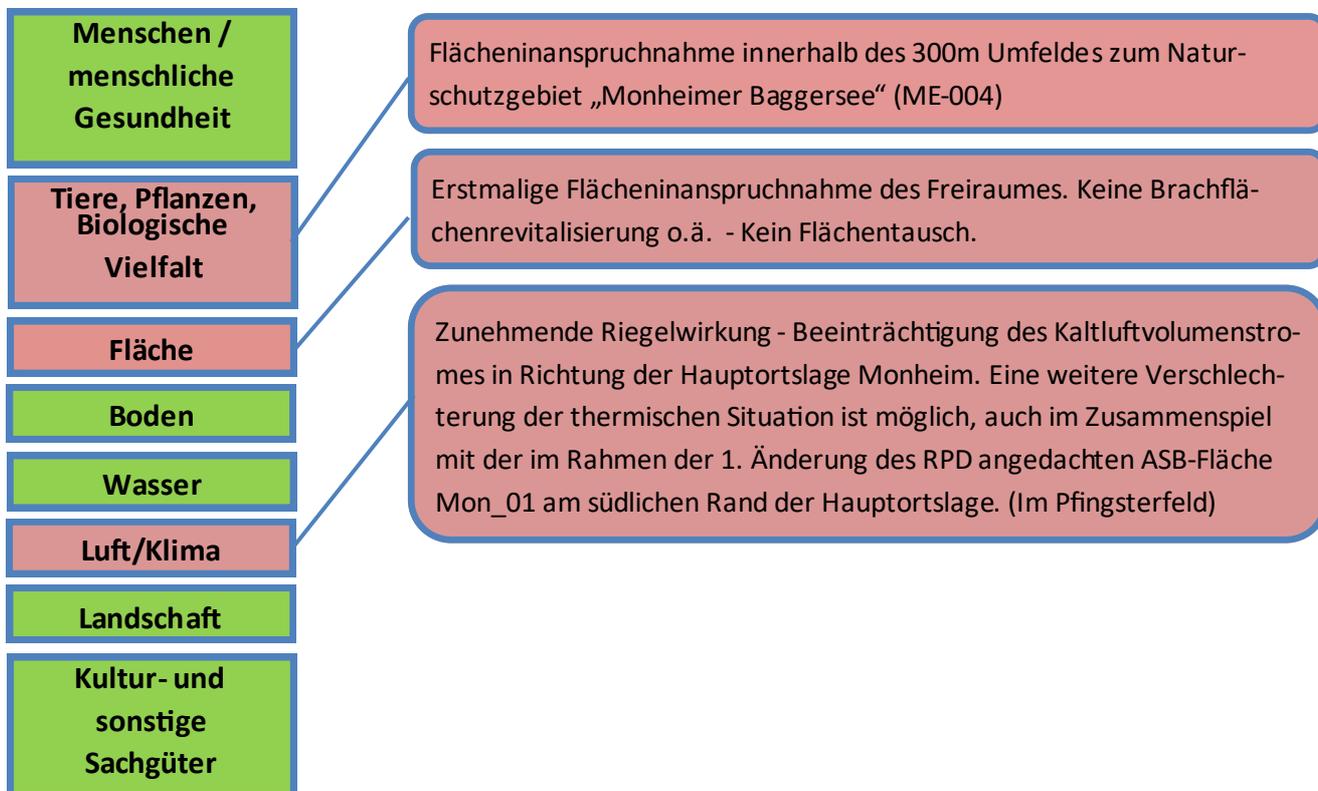


Plan / RPD Neu

1:50.000

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Schutzgut	Betroffenheit gemäß SUP Methodik Kap. 2.4 Tabelle 1 (hier nicht gezeigte Kriterien sind nicht betroffen)
-----------	---



Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Gesamtplanbetrachtung/ kumulierende Wirkungen	Unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen und weiterer geplanter Nutzungen im Umfeld des Plangebietes zeigen sich kumulativ verstärkende Wirkungen bei der Betroffenheit der Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Luft/Klima (vgl. Kap. 3.8 des Umweltberichtes).
Nachrichtliche Hinweise	<p><u>Zum Schutzgut Landschaft:</u> Im Bereich der beabsichtigten Festlegung GIB erfolgt keine unmittelbare Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das LSG 4907-0007 „Schloß Laach“ grenzt nord-östlich an die Planfläche an. Der Bereich ist jedoch bislang noch Teil des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Für den Raum „westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Heide“ ist das Entwicklungsziel der Anreicherung vorgegeben (D.1.2-13).</p> <p><u>Zum Schutzgut Wasser:</u> Das WSZ IIIA der Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald grenzt östlich an das Plangebiet an. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Überschwemmungsbereiches oder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.</p>

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Nachrichtliche Hinweise	<p>Der Kreis Mettmann in seiner Funktion als untere Wasserbehörde weist jedoch auf die Verzeichnung des Plangebietes in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie hin. Demgemäß besteht die Gefahr einer Überflutung bei Versagen von technischen Einrichtungen zum Hochwasserschutz oder im Fall sehr seltener Hochwasser (HQ Extrem). Dieser Aspekt ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren und ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p><u>Zum Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter:</u> Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf mögliche substantielle auch sensorielle oder funktionale Auswirkungen auf Baudenkmäler nord-östlich des Plangebietes hin, hier Landw. Anwesen Laacher Hof/Altersheim Schloß Laach einschl. Park. Dieser Aspekt ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren.</p>
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	<p>Es handelt sich um die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden gewerbliche Schwerpunktes. Diese kann zum Teil auch der Erweiterung bereits vorhandener Betriebe dienen. Für das Erfordernis zur Entwicklung weiterer Flächen auf dem Gebiet der Stadt Monheim ist auch ein Bedarf nachgewiesen.</p> <p>In alternativer Betrachtung aus umweltfachlicher Sicht könnte zur Verminderung der festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auch eine verkleinerte Darstellung erwogen werden. Dies insbesondere mit Blick auf das nahegelegene Naturschutzgebiet. Augenscheinlich sinnvolle Alternativen für neue gewerbliche Siedlungsansätze an anderer Stelle im Stadtgebiet zeigen sich nicht. (vgl. Kap. 3.7 im Umweltbericht)</p>
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	<p>Anknüpfend an die methodischen Ausführungen in Kap. 2.3 des Umweltberichtes können auf der nachfolgenden Planungseben folgende Maßnahmen erwogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ggf. gestaffelte Entwicklung des Gewerbegebietes mit abnehmender Ausnutzungsintensität in Richtung Nord-Osten zur Verminderung von Auswirkungen auf angrenzende sensible Räume (wie ausgeführt wg. Wirkungen auf das Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“, vorsorglich auch wg. angrenzender Lage zum WSZ IIIa, ggf. auch wegen angrenzender landschaftlich oder kulturhistorisch relevanter Bereiche).• Erhalt und ggf. Verdichtung der Gehölzstrukturen entlang der Alfred-Nobel Straße zur Verminderung von Einwirkungen in Richtung des angrenzenden Naturschutzgebietes.• Mit Blick auf die festgestellten, möglichen klimatischen Umweltauswirkungen könnten je nach vorgesehener gewerblicher Nutzung durch die Gestaltung der inneren Struktur des Gewerbegebietes vermindernde Effekte erzielt werden (bspw. Anordnung der Baukörper etc.).

Die Umweltauswirkungen dieser GIB-Festlegung werden zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziert.



Anlage 4 – Beteiligtenliste

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)



Beteiligtenliste zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	Postfach 10 11 20	40200	Düsseldorf
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1135	Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld.	Postfach 15 65	40740	Langenfeld
1137	Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein	Postfach 10 06 61	40770	Monheim am Rhein
1151	Bürgermeister der Stadt Dormagen Fachbereich Städtebau	Postfach	41438	Dormagen
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Alt-Löwenbruch 37	14974	Ludwigsfelde
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2009	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. Landesvereinigung für Jäger	Gabelsbergerstraße 2	44141	Dortmund
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Ferdinand-Porsche-Str. 2 Gebäude E	63073	Offenbach
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn

2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband NRW z. Hd. Herrn Walter Corsten o.V.i.A.	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV) o.V.i.A.	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn
2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhein
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur- & Umwelterziehung e. V. z. Hd. Herrn Wolfgang Lehnen	Danzigerstr. 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V.	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Reuterstraße 157	53113	Bonn

2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. - Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2100	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	Postfach 10 04 65	63004	Offenbach
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2207	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2302	Bergische Trinkwasser-Verbund-GmbH (BTV)	Schützenstraße 34	42281	Wuppertal
2303	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG - Technische Verwaltung -	Elisabeth-Selbert-Str. 2	40764	Langenfeld
2305	Wupperverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselbergerstraße 2	42781	Haan
2404	Stadtwerke Düsseldorf AG	Höherweg 100	40200	Düsseldorf
2408	WSW Energie & Wasser AG	Bromberger Straße 39 - 41	42481	Wuppertal
2429	Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	Rheinpromenade 3a	40789	Monheim am Rhein
3000	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastraße 1	45879	Gelsenkirchen
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen

3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebsitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Am Probsthof 51	53121	Bonn
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST - Anlagenschutz	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen (Hessen)
3025	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	Königstraße 84	47198	Duisburg
3026	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland	Hansastraße 2	47799	Krefeld
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
3104	Open Grid Europe	Kallenbergstr. 5	45141	Essen
3111	Bayer Real Estate GmbH	Hauptstraße 119	51373	Leverkusen
3119	Covestro Deutschland AG COV-CTO-NRW-IFM GER	Geb. B610, Raum 006 Kaiser-Wilhelm-Allee 60	51365	Leverkusen
3131	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
3206	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Kölner Strasse 8	42651	Solingen

4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
4002	unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4005	Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstrasse 123 - 127	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4008	Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
4013	IHK Düsseldorf	Ernst-Schneider Platz 1	40212	Düsseldorf
5013	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2 - 10	50667	Köln
5014	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2	50679	Köln
5015	Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen	Fr.-Ebert-Platz 1	51373	Leverkusen
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7001	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Stab Verbundsystem & Grundsatzfragen	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (NRW) Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr.4	40470	Düsseldorf
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf

7300	Stadt Mülheim Gleichstellungsstelle	Ruhrstr. 32 - 34	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8004	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim
8010	Metropolregion Rheinland e.V.	Ottoplatz 1	50679	Köln
8011	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	Ottoplatz 2	50679	Köln
8012	Landschaftsverband Rheinland	Kennedy-Ufer 2	50663	Köln